Oecon.
877

Oec. Hocking, C. T. T.
877 F

Ueber die

Verwendung der thierischen Ueberreste unserer Hausthiere,

das

Pferdefleisch-Essen,

und

die Aufhebung der Kleemeistereien.

Eine Abhandlung

für

Staatsbeamte, Amtsversammlungen, Landwirthe, landwirthschaftliche Vereine, Thierbesitzer und Thierärzte, namentlich Württembergs,

von

C. J. F. Höhing,

Thierarzt und ordentliches Mitglied des Vereins deutscher Thierärzte.

Stuttgart.

Hoffmann'sche Verlags-Buchhandlung.

1848.

356. A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Der

fünften Wanderversammlung

württembergischer Landwirthe

in

Heilbronn

(am 31. Mai und 1. Juni 1847)

gewidmet.

Vorwort.

Ich trete hiemit vor das Forum der öffentlichen Kritik mit einer Schrift, welche sich zur Aufgabe gestellt hat, den Nachweis zu liefern, wie auch die Ueberreste gefallener Thiere noch zu unsern Zwecken verwendet und vortheilhaft verwerthet werden können, und um die Mittel an die Hand zu geben, den Umfang, die Größe und die Wichtigkeit der bestehenden Kleemeistereiprivilegien ermessen zu können. Ich hielt es für unabweislich, auch dem Pferdefleisch-Essen hiebei, zur Beseitigung des ganz und gar unmotivirten Vorurtheils dagegen, zum großen Nutzen der mittlern und arbeitenden Klassen, einigen Raum zu widmen. In den letzten Jahren der Theurung wurden viele Mittel zur Vermehrung der Reihe der Lebensmittel versucht, und es scheint hiezu das Pferdefleisch ganz besonders geeignet zu sein. Wenn ich ferner das Schlachten der Pferde behufs der Benützung ihrer materiellen Theile zur menschlichen Nahrung berücksichtigte, so geschah dieß aus dem Grunde, weil dasselbe mit den be-

stehenden Kleemeistereiprivilegien zum Theile verknüpft ist. Hauptaufgaben vorliegender Schrift sind aber die Kleemeistereiprivilegien selbst, nebst den Vorschlägen zu deren Aufhebung.

Hiernach theile ich auch vorliegende Schrift in drei Abschnitte ein, von denen der erste die verschiedenen Verwendungsarten der thierischen Ueberreste, darunter das Pferdefleisch-Essen, der zweite die Privilegien und Dienste der Kleemeister, und der dritte die Vorschläge zur Aufhebung der Kleemeistereiprivilegien enthält. Die Zusammenstellung der verschiedenen Verwendungsarten erschien als ein zeitgemäßes Unternehmen, und es wurden dazu die vorhandenen Quellen prüfend benützt. Bei der Ausarbeitung des zweiten Theils wurde ich unterstützt von dem Hochpreislichen K. Ministerium des Innern vermöge Erlasses vom 7. Juli v. J., von Herrn Oberregierungsrath v. Sautter in Stuttgart, Herrn Regierungsrath, Stadtdirektor v. Gärttner in Stuttgart, Herrn Regierungsrath, Stadtdirektor v. Ströhlin in Tübingen, Herrn Regierungsrath, Amts-Oberamtmann v. Heigelin in Stuttgart, Herrn Oberamtmann v. Klemm in Eßlingen, Abgeordneter des Oberamtsbezirkes Tettnang, Herrn Oberamtmann Lang in Ludwigsburg, Herrn Oberamtmann Kaußler in Heidenheim, und durch die K. Oberämter Ulm, Böblingen, Waiblingen, Gmünd, Tettnang, Göppingen, Kirchheim, Leonberg, Besigheim, Calw, Mergentheim, Aalen; von Gerabronn erhielt ich keine Antwort, und vom K. Kriegsministerium wurden mir die Mittheilungen durch den Veterinär-Referenten bei dieser

hohen Stelle verweigert. Endlich unterstützte mich noch Herr Dr. **Spinole**, Professor an der K. Thierarzneischule zu Berlin durch seine Mittheilungen. Ich halte mich verpflichtet, hiefür öffentlich meinen gebührenden Dank auszusprechen.

Ein schon im Mai v. J. der Wanderversammlung württembergischer Landwirthe in Heilbronn eingeschicktes Manuskript über vorliegenden Gegenstand, erste Idee dazu, hatte zur Folge, daß die Versammlung der Ansicht war, daß ein jeder Viehbesitzer berechtigt sein sollte, über seine gefallenen Thiere zu verfügen, so wie, daß die Regierung gebeten werde, die allmählige Aufhebung der Kleemeistereien, mit Zustimmung der Gemeinden, zu verfügen, unter Beobachtung der bestehenden Rechte und der nöthigen polizeilichen Rücksichten (Schwäb. Kronik, Nr. 182, 1847). Seitdem habe ich vorliegende Schrift unter der Feder und habe während dieser Zeit nicht allein die verschiedensten Ansichten und Erfahrungen kennen gelernt und benützt, sondern es kamen mir hiebei besonders noch die aktenmäßigen Erhebungen zu statten.

Hiemit eröffne ich nun eine Reihe von Schriften über Reformen vom thierärztlich-landwirthschaftlichen Standpunkte aus, und die nächste wird über den Zustand des Veterinärwesens in Württemberg, dessen Mängel u. s. w. handeln, und dieser folgen oder damit verbunden sein eine Abhandlung über die Verbindung der K. Thierarzneischule mit der K. land- und forstwirthschaftlichen Akademie in Hohenheim u. s. w. Ich fühle mich befriedigt, wenn ich auch ein nur einigermaßen günstiges Resultat

Seite

Dritter Abschnitt. Vorschläge zur Aufhebung der Kleemeistereiprivilegien nach bisher gewonnenen Resultaten 72

Erstes Kapitel. Zusammenstellung der bisher gewonnenen Resultate 72

Zweites Kapitel. Vorschläge zur Aufhebung der Kleemeistereiprivilegien an sich 74

Drittes Kapitel. Ueber sanitätspolizeiliche Vorschriften, in Betreff der Aufhebung der Kleemeistereien 81

Einleitung.

Die Hausthiere, welche der Mensch für seine Zwecke hält, erfüllen Letztere bekanntlich bald blos während des Lebens, wie das Pferd und der Hund, bald während des Lebens und nach dem Tode zugleich, wie das Rind, das Schaf und die Ziege, und bald blos nach dem Tode, wie das Schwein. Die Haltungszwecke derselben bestimmen natürlich auch die Dauer ihres Lebens und die Art ihres Todes, wie Letztere wieder die zulässige Benützungsweise ihrer Ueberreste.

Das Pferd dient während seines Lebens dem Menschen durch Ziehen und Tragen beim Kriegs-, Post- und Frachtfuhrwesen, durch Treiben von Mühlwerken und andern Maschinen, bei der Landwirthschaft u. s. w., also durch seine Kraftäußerungen während seines Lebens. Die Art dieser Kraftäußerungen, die Vielseitigkeit der Anwendung derselben u. s. w. machen auch das Pferd, trotz neueren, seiner Verwendbarkeit Eintrag thuenden Erfindungen, zum unentbehrlichsten und daher werthvollsten unter unsern Hausthieren, wie es überdies auch das edelste unter denselben ist.

Der Hund, der treueste Freund des Menschen, dient demselben während seines Lebens durch Bewachung seiner Person und seines Eigenthums, zum Zuge kleinerer Fuhrwerke, besonders Milchkarren, wie in einigen Ländern; er ist ein Gegenstand des Vergnügens und leistet Dienste bei der Jagd, ja er dient als Erretter vom Tode durch Erfrieren, wozu bekanntlich die St. Gotthardt-Hunde abgerichtet sind u. s. w. Beide Thiere, das Pferd und der Hund, hören mit dem Leben auf die Zwecke

ihrer Haltung und Züchtung zu erfüllen, und fallen in jetziger Zeit einer mangelhaften, technischen Benützung anheim.

Die erwähnten Dienstleistungen während des Lebens bedingen den Werth dieser beiden Hausthiere, den sie nach dem Tode verlieren, da mit diesem die Fähigkeiten zu diesen aufgehört haben, und die nachherige Benützung der Ueberreste von denselben einer gewissen Klasse von Leuten von Rechtswegen zugewiesen ist. Der Pferde- und Hundebesitzer sucht daher sich diese seine Thiere zu seinen Zwecken, die diese nur während des Lebens zu erfüllen vermögen, so lange als möglich zu erhalten. Der natürliche Tod kommt daher hauptsächlich auch nur bei diesen beiden Hausthierarten in Folge besonderer Liebhaberei ihres seitherigen Besitzers, langjähriger ausgezeichneter Dienstleistungen, oder als Gefährte seines Herrn im Kriege und sonstigen Affairen u. s. w. vor, obwohl selten, denn es wird meistens auch in diesen Fällen und zwar mit Recht vorgezogen, das Pferd, welches, wie man sagt, im „Gnadenbrod" steht, durch „absichtlichen Tod" den Mühseligkeiten des Alters zu entheben, und dem Besitzer in einer Zeit, wo dasselbe nur geringe Dienste zu leisten vermag, um so mehr die Fütterungskosten zu ersparen, als natürlich ein altes Pferd für Fütterung und Pflege größere Auswahl und Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt. Am häufigsten gehen dieselben aber in Folge von Krankheiten durch ihre Dienstleistungen zu Grunde. Außerdem findet der Tod des Pferdes, wie der anderer Hausthiere, auf polizeilich-gerichtlichem Wege statt, bald um den Verbreitungen ansteckender Krankheiten Einhalt zu thun, bald um über eine angebliche Krankheit mit Sicherheit urtheilen zu können.

Der Genuß des Pferdefleisches wird aus einem ganz und gar unmotivirten Vorurtheile des Menschen verabscheut, wie auch die Privilegien einer gewissen Klasse von Leuten der Einführung desselben entgegenstehen. Zu viel dürfte es jedoch jetzt schon verlangt sein, auch das Hundefleisch in die Reihe der Viktualien eingereiht wissen zu wollen, obwohl dasselbe auf geheime und betrügerische Art besonders in den Garküchen von Paris ꝛc. auf verschiedene Weise zubereitet, als Delikatesse dienen muß, und obwohl es selbst in Württemberg und benachbarten Ländern

Orte gibt, in denen Leute geringerer Klasse wohnen, welche das Hundefleisch wissentlich und mit Appetit verzehren; selbst aus Stuttgart wäre ein solches Beispiel anzuführen. Auch der Einwand, der Hund sei ein fleischfressendes Thier, und aus diesem Grunde nicht zur menschlichen Nahrung passend, ist unstatthaft, wenn man weiß, womit der Hund, der an die Lebensweise der Menschen gebunden ist, gefüttert wird, und es kann demnach der Hund mit demselben Recht als das Schwein rc. zu den Omnivoren gezählt werden. Wenn auch die Beschaffenheit und der Geschmack des Hundefleisches in den meisten Fällen keinen Grund zur Verabscheuung geben mag, so wäre die Zumuthung, Hundefleisch zu essen, für die Jetztzeit doch zu groß, und wir wollen dasselbe jetzt vorerst noch den Korbflechtern, Keßlern, Pfannenflickern, Zigeunern und ähnlichen Leuten überlassen; ich wollte aber nur damit zeigen, daß dasselbe zur Zeit des Mangels, ohne erweislichen Nachtheil für die Gesundheit des Menschen, genossen werden kann und genossen wird, wie überhaupt der Hunger der beste Koch ist.

Wie mit dem Pferde, so verhält es sich auch mit seinem Gattungsverwandten, dem Esel und den Bastarden Beider, dem Maulesel und Maulthiere, welche auch nur während ihres Lebens dem Menschen nützlich sind.

Das Rind nützt während des Lebens durch seine Kraft besonders beim Betriebe der Landwirthschaft, in Südrußland auch beim Frachtfuhrwesen rc., durch seine Milchproduktion und die Qualifikation für die Schlachtbank, um nach seinem Tode das Fleisch, Fett, die Haut u. s. w. dem Menschen zu liefern. Beim Schafe verhält es sich ebenso, mit der Ausnahme, daß an die Stelle der Kraftbenützung des Rindes die Wollproduktion des Schafes zu stehen kommt. Ebenso die Ziege, bei der aber die Wollproduktion gering genannt und bei uns dieselbe auch nicht immer als Haltungszweck bezeichnet werden kann. Ziegenböcke wurden bekanntlich schon ausnahmsweise zum Bewegen kleiner Fuhrwerke benützt. Der Tod des Rindes, Schafes und der Ziege erfolgt daher bei Weitem am häufigsten absichtlich auf der Schlachtbank,

und dieselben werden gewöhnlich für die Zwecke, welche sie während ihres Lebens erfüllen können, so lange leben gelassen, als sie diese noch in einem gewissen Grade erfüllen, und der Verwendung nach dem Tode nicht zu großen Eintrag thun. — Das Schwein endlich, dasjenige Thier, das nur nach dem Tode seine Haltungszwecke erfüllt, läßt man so lange leben, bis es die wünschenswerthe Qualifikation für die Schlachtbank erreicht hat, um dieser übergeben zu werden, damit man sein Fleisch, Fett u. s. w. benützen kann.

Alle Hausthiere nützen endlich durch Hervorbringen neuer Individuen ihrer Art, d. h. durch die Zucht, und insbesondere der Landwirthschaft durch ihren Dünger, ein geringer Ersatz ihrer Fütterungskosten. Als Beweis, daß außerdem das Pferd noch während seines Lebens bei einiger Aufmerksamkeit nützlich werden kann, möge nachstehendes Fragment eines Artikels in der thierärztlichen Zeitung, herausgegeben von den Lehrern der großherzogl. bad. Thierarzneischule, III. Jahrg., Nr. 28, vom 11. Juli 1847, aus dem Centralarchiv für die gesammte Veterinärmedizin entnommen, mit der Aufschrift: „Ueber den Nutzen, den die Pferde, außer den Diensten, ihren Besitzern gewähren," Platz greifen: „Von lebenden und gesunden Pferden lassen sich die „Schweif-, Mähnen- und Deckhaare vortheilhaft verwerthen. „Durch gehöriges Waschen und Beschneiden kann man die „Schweif- und Mähnenhaare so kultiviren, daß man durchschnitt„lich von einem Pferde jährlich zwei Pfund im Werthe von „48 Kreuzern gewinnen kann. Die jährlich zu gewinnende „Menge der Deckhaare beträgt bei einem Pferde jährlich beiläufig „vier Pfund, im Werth von vier Kreuzern. Hufspäne lassen „sich beim regelmäßigen Beschlage jährlich von einem Pferde „zwölf Pfund à drei Kreuzer, also im Werthe von 36 Kreuzern „gewinnen. Die Jahresrente aus den materiellen Theilen eines „lebenden, gesunden Pferdes (mit Ausschluß von dessen Exkre„menten) würde demnach zusammen 1 Gulden 36 Kreuzer, und „bei einer Lebensdauer des Pferdes von 16 Jahren würde diese „Rente 25 Gulden 36 Kreuzer betragen ꝛc."

Diese Jahresrente, welche das Pferd bei nur geringer

Mühe und Aufmerksamkeit abwerfen würde, ging fast immer bis jetzt verloren, weil man sie als zu unbedeutend annahm, und doch verdient sie um so mehr aller Beachtung, als nach dem Tode dem Pferdebesitzer die Benützung der thierischen Ueberreste des Pferdes bis jetzt zu Gunsten einer gewissen Klasse von Leuten entzogen, dagegen der Betrag dieser Rente kein unbedeutender ist. Bisher wurden die Hufspäne auf der Beschlagbrücke dem Schmiede zur Benützung ohne Ersatz liegen gelassen, von der Gewinnung von Schweif-, Mähnen- und Deckhaaren war aber so viel als nicht die Rede. Ebenso dürfte es rathsam sein, weniger verschwenderisch mit den abgenommenen Eisen zu verfahren, als es bisher zum Theil geschah; es können aus denselben eine Menge kleinere, nothwendige Gegenstände geschmiedet werden, am vortheilhaftesten läßt man sie aber zu Bauschen machen und zu neuen Hufeisen verschmieden, die auf diese Weise an Dauerhaftigkeit bedeutend gewinnen und Erstere so sehr gut verwerthet werden können.

Alle Pferde und Hunde nach dem Tode ohne Ausnahme, und alle krepirten oder mit ansteckenden Krankheiten behafteten übrigen Hausthiere gehören den betreffenden Kleemeistern *), Wasenmeistern, Abdeckern, Fallmeistern, Meistern, Scharfrichtern, Schindern 2c., und hören auf, Eigenthum ihres Besitzers zu sein. Ebenso darf das Pferdefleisch nicht ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß zur menschlichen Nahrung benützt und zu diesem wie zu jedem andern Behufe Pferde von irgend andern als dazu legitimirten Personen getödtet werden, daher die, eine Einführung des Pferdefleischgenusses oft hemmende, aber jedenfalls unbegründete Einsprache der Kleemeister, indem sie davon ausgehen, daß alle Pferde 2c. nach dem Tode denselben ja doch zufallen, weßhalb sie das Pferdefleischessen als eine Schmälerung der ihnen eingeräumten Rechte betrachten. Die Benützung der geschlachteten Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine zu beliebigen Zwecken, hauptsächlich aber zur menschlichen Nahrung,

*) Die Benennungen Kleemeister und Kleemeisterei werden für den weiteren Inhalt immer beibehalten.

ist bekanntlich erlaubt, diese Thiere fallen daher viel seltener, und hauptsächlich nur bei herrschenden Seuchen unter denselben dem Kleemeister in die Hände; die Benützung der Ueberreste des Hundes ist außer der Haut vereinzelt, besonders bei solchen, die nicht großen Rassen angehören, unbedeutend, und so ist das Pferd hauptsächlicher Gegenstand vorliegenden Werkchens, das sich zur Aufgabe gestellt hat: 1) eine Zusammenstellung der bis jetzt bekannten verschiedenen Benützungsarten der thierischen Ueberreste zu geben, um die Wichtigkeit und den Werth der bestehenden Kleemeistereiprivilegien bemessen zu können, 2) die Standesverhältnisse der Kleemeister, die Rechtmäßigkeit, Nothwendigkeit und die Ausdehnung der Privilegien der Kleemeister mit besonderer Berücksichtigung Württembergs darzustellen, und 3) die Ergebnisse der Betrachtungen zusammenzustellen und Vorschläge zur Abhilfe zu geben.

Erster Abschnitt.

Zusammenstellung der verschiedenen Benützungs-Arten der materiellen Theile unserer Hausthiere nach dem Tode*).

Erstes Kapitel.

Die Verwendung des Fleisches gesunder und geschlachteter Pferde zur menschlichen Nahrung**).

Das Fleisch gesunder und geschlachteter Pferde wird bekanntlich wegen eines bestehenden, ganz unmotivirten Vorurtheils der Menschen bei uns, von diesen nicht, oder nur zu Zeiten des Mangels und der Theurung genossen. — Historisch betrachtet, findet man den Begriff zwischen reinen und unreinen Thieren zuerst bei den Juden, bei welchen derselbe sich auch bis heute erhalten hat. Zu den unreinen Thieren gehören auch das Pferd und das Schwein***), weil beide nicht wiederkäuen und keine

*) Verf. glaubt hier der Benützung des Pferdefleisches zur menschlichen Nahrung eine Stelle anweisen zu müssen, übergeht dabei aber natürlich die Benützung der geschlachteten anderer Hausthiere, welche legal ist.

**) Verf. beabsichtigt dabei, nur das Wissenswürdigste zusammenzustellen, und verweist im Uebrigen diejenigen, welche noch näher unterrichtet sein wollen, auf die guten Werkchen über diese Thema:

Härlin, Dr. Kreismedizinalrath, das Pferdefleisch als Nahrungsmittel als Einladung zur Gründung eines Vereins für Einführung des Pferdefleisches in die Reihe der gewöhnlichen Viktualien, vorgetragen in dem Museum zu Ulm am 20. März 1842. Ulm 1842. Wagner'sche Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei (J. A. Walter).

Kreuzer, Dr. Johann Martin rc., das Schlachten der Pferde und der Genuß des Pferdefleisches in geschichtlicher, ökonomischer und gesundheitspolizeilicher Beziehung betrachtet. Verlagsbuchhandlung von L. A. Fahrmbacher, 1847.

***) Welches bekanntlich bei den Juden jetzt noch als unrein gilt, von den Christen aber als rein zu ihrer Nahrung verwendet wird.

gespaltene Klauen haben, und es haben sich die Juden von den auf diesen Begriff basirten Verordnungen nur bei der größten Hungersnoth dispensirt, z. B. 2 König 6, 25. Auch die ersten Christen haben sich lange nicht von den Verordnungen über unreine Thiere losmachen können, Hebr. 19, 3, und später verursacht ihnen dieß oft Anstoß, und werden ihnen darüber Vorwürfe gemacht, Römer 14. Der Apostel Paulus verhöhnt, 1 Tim. 4, 3, alle die, welche eine Speise verbieten, und sagt: „Alle Kreatur Gottes ist gut und nichts verwerflich, was mit Danksagung empfangen wird.“

Zu Herodots Zeiten pflegten die Perser bei feierlichen Gelegenheiten ein ganzes gebratenes Pferd aufzutragen. Ogutz Khan, der Eroberer des persischen Reichs, gab nach Vollendung seiner Siege ein Gastmahl, zu dem 900 Pferde und 9000 Schafe geschlachtet wurden. Von den Bewohnern von Scandinavien wurde das Pferd als ein Bote der Gottheit verehrt, als höchstes Opfer betrachtet und sein Fleisch mit großer Vorliebe genossen. Selbst der Könige war es nicht unwürdig, Pferde zu warten und zu putzen.

Ebenso war das Pferdefleisch unsern Voreltern, den alten Deutschen, eine Lieblingsspeise; dieselben verwendeten es zu Opfern, und das Opferfleisch wurde besonders von ihren feinschmeckenden Priestern genossen. Vergleichen wir damit den Umstand, daß uns die Lieblingsspeise unserer Voreltern, die gesünder bei dieser waren, als wir es jetzt sind, — und mit Pferdefleisch haben sie die kräftigen Glieder genährt, mit denen sie die Legionen des Varo vertilgten, — uns jetzt anekelt, so müssen wir unser lächerliches Vorurtheil erkennen, und das um so mehr, als das Pferdefleisch die Reihe der Lebensmittel der Menschen am besten vermehren würde, was bei der stets wachsenden Menge der Bevölkerung immer mehr Noth thut. —

Mit dem Eindringen des Christenthums in die Urwälder Deutschlands mußte es den Verbreitern desselben angelegen sein, den Genuß des Pferdefleisches als einen genau mit der Religion der alten Deutschen im Zusammenhange stehenden, heidnischen Gebrauch zu verbannen und die Päbste Gregor III. (bei dem

sich Bonifacius 731 — 741 bitter über die Pferdefleisch essenden alten Deutschen beklagte,) und Zacharias sahen sich veranlaßt, das Verbot dagegen auszusprechen. Darin scheint daher das jetzt noch bestehende Vorurtheil seinen hauptsächlichsten Grund zu haben, der Appetit ist an manchen Orten jedoch lange nicht zu unterdrücken gewesen, und es hat erst nach und nach dieses Verbot Wirksamkeit erhalten, indem darüber großer Streit entstanden ist. Das Pferdefleischessen hat jedoch bei uns noch nie zu allen Zeiten ganz aufgehört.

Es gibt übrigens Nationen, von denen das Pferdefleisch jetzt noch, und meistens als Lieblingsspeise, genossen wird; das Fleisch der wilden Pferde soll von denselben geschätzter, als das der zahmen sein. Solche Nationen sind: die Tartaren, Chinesen, einige eingeborne Stämme Südamerika's, Tungusen, Lappländer, Samojeden, Buräten, Kalmucken, Wotiaken, Jakuten, die Neger auf der Küste von Guinea, Kirgisen, auf Sumatra u. s. w. Unter diesen Nationen gibt es sogar solche, die das Fleisch krepirter Pferde genießen, z. B. die Samojeden, welche außerdem den Kopf für eine große Leckerspeise halten, ja die Jakuten sollen sogar das Fleisch krepirter Pferde dem Kuh- und Ochsenfleisch vorziehen. In Thibet schießen die Jäger die wilden Pferde wie anderes Wild, und verzehren ihr Fleisch mit vielem Appetit. Ebenso wird das Fleisch der Elenne, sehr verwandt mit dem des Pferdes, als Delikatesse verspeist.

Bei uns wird das Pferdefleisch nur zu Zeiten *allgemeinen Mangels* und *Theurung*, in *Feldzügen*, bei *Belagerungen* u. s. w. und von einigen *ganz armen Leuten* genossen. So wurde im russischen Feldzuge Pferdefleisch *gewiß mit größtem Appetit* verzehrt, wo unsere Soldaten bewiesen haben, daß selbst das Fleisch der *elendesten* und *abgehetzesten* Pferde *noch genießbar* ist; so wurde in dem Jahre 1817, einem Theurungsjahr*), wie in früheren ähnlichen, Pferdefleisch verzehrt, und so ist der Genuß desselben in den *letzten theuren Jahren wieder aufgetaucht*.

*) Die Noth lehrt Hunde, Katzen, Raben u. s. w. verzehren, und aus Luxus werden Austern, Schnecken, Frösche, Krebse u. s. w. gegessen.

Der Umstand, daß unsere Voreltern, die Pferdefleisch genossen haben, gesünder waren, als wir, weil sie auch weniger luxuriös lebten, daß auch die andern Völker, die dasselbe genießen, und die Menschen, die zur Zeit der Noth dasselbe genossen haben und genießen, gesund sind, beweist, daß der Genuß desselben von keinem schädlichen Einfluß auf die Gesundheit des Menschen ist.

Dem berühmten ehemaligen Direktor der K. dänischen Thierarzneischule, Viborg in Kopenhagen, ist es gelungen, schon im J. 1808 eine K. Entschließung hervorzurufen, nach welcher Pferde des Fleisches wegen geschlachtet und eigene Verkaufslokale dafür eingerichtet werden dürfen. Seit dem Jahre 1806 besteht unter der Aufsicht der K. Veterinärschule zu Kopenhagen eine privilegirte Pferdeschlächterei, die jährlich von 2—300 Pferden das Fleisch als Nahrungsmittel für Menschen verkauft. Das Pferdefleisch wird in Dänemark dem Rindfleische überhaupt beinahe gleich geachtet.

Auch in unserem Vaterlande gibt es Orte, wo zu allen Zeiten das Pferdefleisch und sogar Hundefleisch als gewöhnliches Nahrungsmittel dient, z. B. in Burgberg, O.A. Heidenheim, Fachsenfeld und Pfannenstiel, O.A. Aalen, und an andern Orten den Korbmachern, Pfannenflickern u. s. w. Es kann hier eine Thatsache nicht unerwähnt bleiben. Ein armer Korbmacher in B...... O.A. H......... schlachtete öfters Pferde zu seinem Gebrauche als Nahrungsmittel, da dieß aber nicht öffentlich geschehen durfte, so nahm er es in einem entlegenen Theil des Waldes vor. Eines Abends erzählte er im Wirthshause, daß er einen ganz ausgezeichneten Braten im Rauch hängen habe. Man sah sich deßhalb veranlaßt, Tags darauf dieses Fleisch, das sich richtig im Kamin vorfand, zu konfisciren, weil man nach der Farbe einiger noch stehenden Haare, und weil der Korbmacher im Verdacht eines Wilddiebes stand, annahm, dieses Fleisch rühre von einem Hirsche her. Eine wohlhabende Einwohnerin gab bereitwillig einen Korb her, um das Fleisch darin aufzubewahren und fortnehmen zu können. Als aber der abwesend gewesene Korbmacher zurückkam und erklärte, es sei ein Pferd, von dem dieses Fleisch herrühre, und der Jäger, der

die aufgefundenen Eingeweide im Walde von einem Hirsche herrührend erklärt hatte, seinen Irrthum einsah und die Haut dieses Pferdes bei dem Gerber als von einem sogenannten Rehfalchen herrührend und mit den noch stehenden Haaren übereinstimmend gefunden wurde, wurde auf das Fleisch verzichtet, und der Frau, welche den Korb hergab, mußte ein neuer angeschafft werden. Auch ein Beispiel von Vorurtheil.

So erzählt Dr. Kreuzer in seinem erwähnten Werkchen: „In vielen großen Städten, z. B. in Paris, wissen sich gewisse Garköche das Pferdefleisch zu verschaffen, und geben dasselbe, verschieden zubereitet, ihren Gästen ab, die nicht ahnen, daß sie Pferdefleisch essen.“ Professor Garnier gibt uns in seiner Schrift: „Ueber einen Besuch auf dem Anger von Montfaucon u. s. w., Paris 1844,“ Aufschlüsse, woher dieses Fleisch herkommt; es befinden sich auf dem Anger von Montfaucon Fleischereien, von denen eine die Leckermäuler von Paris und der Umgegend versorgt, indem man hier billig angebliche Kaninchen, Rehschlegel, Ochsenlenden, Lamms-, Kalbs- und Schöpsen-Cotteletes, welche die Kochkunst für die Verzehrer zurichtet, verkauft. An den Wänden eines sehr geräumigen Zimmers dieser Fleischerei sah Garnier, ordentlich ausgeweidet und sorgfältig hergerichtet, Hunde, Katzen, kleine Füllen, geschlachteten Stuten entnommen, Pferdsviertel, wovon man die fauligen Theile weggenommen hatte, kurz alle diejenigen Stücke von Thieren, die man bei der Abschlachtung in einem nahezu noch gut erhaltenen Zustande gefunden hatte. Das sind also die vorhin erwähnten Leckerbissen! Die Abdecker, fährt Garnier fort, spielen hiebei keinen Betrug; die Käufer wissen wohl, was man ihnen verkauft, und wenn sie sich durchaus über die Beschaffenheit des Wildprets und Fleisches täuschen wollen, so ist das nicht Schuld des Verkäufers; aber die Consumenten sind doch häufig betrogen, indem sie nicht wissen, daß sie nicht das zu essen bekommen, was sie verlangt haben rc.

Verf. selbst hat die Ueberzeugung schon vielfach zu gewinnen die Gelegenheit gehabt und auch Andere überzeugt, dadurch, daß er ihnen ohne ihr Wissen Pferdefleisch vorsetzen ließ und sie

nachher ihres Urtheils befragte, daß das Pferdefleisch eine wohlschmeckende und kräftige Speise besonders für die arbeitende Klasse abgebe und abgeben könne, wenn das ganz unmotivirte Vorurtheil gegen dessen Genuß verschwunden sei. Unter den Ueberzeugten befinden sich sogar solche, die das Pferdefleisch nicht nur als tägliche Speise genießen, sondern andrem Fleisch unter Umständen sogar vorziehen würden.

Die Mittel, welche bis jetzt angewendet worden sind, den Genuß des Pferdefleisches allgemein zu machen, waren jedoch keineswegs geeignet, den vorgesetzten Zweck zu erfüllen, nämlich die glänzend abgehaltenen Pferdefleischessen, bei welchen die Kochkunst ihre höchsten Kräfte anwendet, und bei welchen das Pferdefleisch nicht allein aufgetragen und dazu mit köstlichen Getränken u. s. w. gewürzt wird. So wurde den 17. November 1843 ein Pferdefleischessen im Königsbade zu Stuttgart zur allgemeinen Befriedigung abgehalten; aber die Klasse von Leuten, denen gerade der Genuß des Pferdefleisches zu gut käme, wurde nicht von ihrem Vorurtheile dadurch befreit. Die Wirkung eines solchen Pferdefleischessens ist eben so schnell wirkungslos verrauscht, als die Idee zu einem solchen aufgetaucht ist.

In den Jahren 1842 und 1843 gaben sich überhaupt vielfache Bestrebungen kund, den Genuß des Pferdefleisches auch in unserem Vaterlande allgemein zu machen. So schreibt der schwäbische Merkur vom 26. Januar 1842 über das Essen des Pferdefleisches: „In dem Calwer Wochenblatt und aus diesem in dem Merkur vom 22. Januar d. J. ist eine Einladung zu einem Mahle von Pferdefleisch enthalten, die, wie sie auch im Einzelnen aufgenommen werden mag, unter der Voraussetzung: daß dieser Einladung die Absicht zu Grunde liege, den Genuß des Pferdefleisches allgemein zu machen, eine sehr ernste Seite hat und in mehrfacher Beziehung unsere Theilnahme in Anspruch nehmen muß. Daß das Fleisch des Pferdes genießbar sei, das beweisen Dänemark und neben den im schwäbischen Merkur angeführten Städten, zahlreiche Völkerschaften außer Europa, denen es ein Hauptnahrungsmittel ist. Wer könnte

auch hieran zweifeln, nachdem der Mensch die Kochkunst beinahe zur Wissenschaft und es dahin gebracht und gelernt hat, Alles, was sonst Fleisch ist und heißt: den Frosch, die Schnecken, den übelriechenden Stockfisch 2c. so zu bereiten, daß er sie sogar gerne genießen mag? Es ist daher gar nicht zu zweifeln, daß das Pferdefleisch allgemein, auch ohne Abmagerung und Theurung genießbar gemacht werden könne. Ist aber dieß der Fall, so hat es für den Menschen bei uns in jeder Beziehung ein großes Interesse, den Gebrauch des Pferdefleisches als Nahrungsmittel sobald als möglich allgemein zu machen. Ist es nicht zu bedauern, daß, während so viele Menschen auf den Genuß von Fleisch verzichten, Andere wegen der Schwierigkeit ihren Lebensunterhalt zu gewinnen, ihr Vaterland verlassen, ein Stoff weggeworfen wird, der ihr Bedürfniß befriedigen könnte *)? Hier ist nicht nur von Leckerei oder ein wenig mehr oder weniger Wohlgeschmack, sondern vom Bedürfniß die Rede, das geschimmeltes Brod und gefrorene Erdäpfel verzehren lehrt. Die Sache hat aber noch eine andere, für den Landwirth und den gebildeten, fühlenden Menschen nicht weniger anziehende Seite. Wenn dem Pferdezüchter ein Thier nicht einschlägt, wenn durch Zufall oder Alter ein Pferd unbrauchbar wird, was wird ihm dafür? Hat er ein Herz für seine Mitgeschöpfe, so läßt er es, wenn ihm die Ernährung des alten, treuen Dieners zu schwer fällt, niederstechen, und beschränkt sich auf die Benützung der Haut und einzelner Theile des Pferdes, die sonst der Kleemeister sich zu Nutz macht **). Das Fleisch verbleibt den Raben und verpestet die Luft. Wehe aber dem Thier, das nun zu geringerem Dienste bestimmt und verdammt wird, die Eilwagen zu befördern oder zur Reinhaltung der Straßen mitzuwirken! Wer kann ohne schmerzliches Mitgefühl

*) Die Verzichtleistung auf den Genuß von Pferdefleisch führt die Wenigsten in ein fernes Vaterland, indem das Pferdefleisch allein die Schwierigkeit, den Lebensunterhalt zu gewinnen, nicht aufzuheben, wenn auch zu mildern vermag; überdieß hat das Auswandern in ganz andern Verhältnissen seinen Grund.

**) Welche der Besitzer sich aber gesetzlich nicht zu Nutz machen darf.

die ehemals so edlen Rosse in diesem tiefen Stande der Erniederung erblicken, und ohne Schamgefühl wegen der Undankbarkeit des Menschen? Es bilden sich Vereine zur Verhinderung der Thierquälerei. Ihre Bemühungen sind löblich und schön, selten von wesentlichem Erfolge begleitet. Schon ihr Zweck: Verhinderung von Thierquälerei, beweist ihre Schüchternheit und den Mangel von Vertrauen in den Erfolg ihrer Wirksamkeit. Genügt es nicht, um ihre Thätigkeit in's Spiel zu setzen, ein Thier zu mißhandeln, muß es bis zur Quälerei kommen *)? Welches ist aber das am meisten gequälte Thier? — das Pferd. Die Veranlassung zu seinem Mißbrauche würde größtentheils beseitigt sein, wenn sein Fleisch nutzbar und genossen würde. Sobald dieß geschieht, wird es dieselbe Behandlung erfahren, die das Rindvieh, der Ochse insbesondere, genießt. Es wird nie werthlos und, ehe zu alt und abgetrieben, geschlachtet werden. Wir enthalten uns den Gegenstand weiter auszuführen. Der Pferdezüchter, der Landwirth und der Mensch überhaupt, der den Vorzug seines Geschlechtes unbefleckt erhalten möchte, werden selbst Gründe finden, dem alten, lächerlichen Vorurtheile, bei welchem Schwein- und Eselfleisch **) genossen und Pferdefleisch weggeworfen wird, entgegen zu treten und dagegen zu fördern, was sich so sehr als nützlich und wohlthätig empfiehlt. Sollte man nicht in einer Zeit, wo sich so viele Vereine bilden, erwarten dürfen, daß auch für diesen Zweck Vereine zusammentreten und an die Vereine zur Verhinderung von Thiermißhandlung sich anschließen würden« ***)?

---

*) Ohne strengere Gesetze und kräftigere, polizeiliche Unterstützung wird allerdings den empörend überhandgenommenen Thierquälereien durch Vereine gegen Thierquälerei bei aller Thätigkeit nicht zu steuern sein, wobei nur an den Transport von Schlachtvieh erinnert wird. Es würde passend sein, die Controle in dieser Beziehung besonders den Thierärzten zur Pflicht zu machen.

**) Der Genuß des Eselfleisches findet so wenig als der des Pferdefleisches in besonderer Ausdehnung und nur bei gewissen Kranken als Heilmittel, von gewissen Quacksalbern geschätzt, statt.

***) Der für die Verminderung der Thierquälerei so verdiente Hofrath Dr. Perner in München hat, im Interesse für diese, auch sehr für den allgemeinen Genuß des Pferdefleisches gewirkt, und hat den gemeinschaft-

Ungefähr zu derselben Zeit bildete sich der sogenannte Hippophagenverein in Tübingen, wurden Pferdefleischessen abgehalten in Ulm, Calw 2c., und wurde das Pferdefleisch in verschiedenen Ortschaften, z. B. Altdorf-Weingarten 2c. genossen, ohne daß bis heute der Genuß desselben allgemein geworden und das dagegen bestehende Vorurtheil verschwunden wäre. Es möge hier noch ein oberamtliches Ausschreiben Platz greifen, welches der schwäbische Merkur vom 16. November 1843 enthält: Urach. Ein oberamtliches Ausschreiben im Wochenblatte vom 11. November sagt: Es kam in neuester Zeit mehrfach der Fall vor, daß Pferde zur menschlichen Nahrung geschlachtet wurden. Die höhere Behörde hat in dieser Beziehung erkannt, daß das Aushauen und der Verkauf von Pferdefleisch unter den Zunftzwang der Metzger nicht gestellt werden*), und von einem Verbietungsrecht der Wasenmeister gegen das Aushauen und Verkaufen solchen Fleisches zum Genusse nicht die Rede sein könne. Obwohl nun aber der Genuß des Pferdefleisches nach einem

lichen Zweck der thierärztlichen und der Vereine gegen Thierquälerei dargethan. Ueberall wird darauf hingearbeitet, den Thierquälereien, die in bedauerlichem Maßstabe noch stattfinden, entgegenzuwirken, nur in Würtemberg hat sich dieses Entgegenwirken noch wenig kundgegeben oder wenigstens nur geringe Früchte getragen. Ich erinnere nur an den Transport von Kälbern 2c. Im Interesse dieser edlen Zwecke schon wäre dahin zu wirken, den Genuß des Pferdefleisches allgemein zu machen.

*) Aus Berlin wird geschrieben vom 7. August 1847: Abends hatte sich eine Gesellschaft in einem öffentlichen Lokale vereinigt, um ein Mahl von Pferdefleisch einzunehmen. Dieselbe war noch bis Mitternacht ganz heiter zusammen, als auf einmal ein Trupp Männer in das Lokal eindrang, auf die Theilnehmer losschlug, einen sogar in einem Auge erheblich verletzte und so einen groben Exzeß beging. Da die Excedenten gleich bei ihrem Eintreten die Lampe von der Decke schlugen, so konnte man keinen derselben erkennen, doch wird es unzweifelhaft gelingen, die Thäter zu ermitteln und sie der wohlverdienten Strafe für ihr frevelhaftes Benehmen zuzuführen. Was sie eigentlich zu dem Exzeß verleitete, ist nicht abzusehen, wenigstens ist das Motiv der Handlung bis jetzt nicht bekannt. — Nach erhaltenen Privatmittheilungen sind diese Leute Metzger gewesen, die durch Gewalt einen Schaden verhindern wollten, der ihnen durch Einführung des Pferdefleischessens, wie sie glaubten, erwachsen könnte.

Gutachten der obersten Medizinalbehörde an sich als unschädlich erscheint, und der Verkauf des Pferdefleisches unter Voraussetzung der gehörigen Rücksicht auf die Beschaffenheit der zum Genuß für Menschen zu schlachtenden Pferde unbedenklich gestattet werden kann, so ist doch die gewöhnliche Fleischschau für dieses Gewerbe nicht genügend, sondern es bedarf für die polizeiliche Beschränkung und Controlirung desselben besonderer Maßregeln. Wenn daher in einem Orte der Fall vorkommen sollte, daß Jemand mit dem Schlachten von Pferden und Aushauen des Pferdefleisches sich gewerbsmäßig befassen wollte, so hat der Ortsvorstand vorher an das Oberamt Bericht zu erstatten.“ — Es enthält dieses Ausschreiben offenbar sehr wichtige Aussprüche und Grundsätze für die Einführung des Pferdefleischessens in Württemberg, und es wäre zu wünschen, daß die Zeit derselben nicht mehr ferne wäre. —

Alle Eindrücke dieser Vorkommnisse sind durch die folgenden Jahre wieder verwischt worden, um in dem letztverflossenen Theurungsjahr 1847 eine erneute Bedeutung zu erlangen. Der schon früher ausgesprochene Satz, daß nur Mangel den Menschen sein lächerliches Vorurtheil gegen den Genuß des Pferdefleisches einsehen lehre, bestätigte sich auch dieses Mal wieder, und der Genuß desselben hat in diesem Jahre einen bedeutenden Umfang gewonnen. In vielen Gegenden und Ortschaften unseres Vaterlandes wurde Pferdefleisch genossen, und wird, nachdem man daran gewöhnt ist, jetzt noch genossen.

Aber auch im übrigen Deutschlande hat der Gebrauch des Pferdefleisches zur menschlichen Nahrung bedeutend zugenommen. In einem in der thierärztlichen Zeitung IV. Jahrgang Nr. 44. vom 30. Oktober 1847 enthaltenen Auszug aus dem Bericht des Münchener Vereins gegen Thierquälerei vom 12. Oktober 1847 heißt es unter Anderem: Am erfolgreichsten sind unsere Bestrebungen für den Genuß des Pferdefleisches. Bereits ist in vielen Gegenden das Vorurtheil ganz beseitigt. So wurden in Kallenberg, einem kleinen Städtchen in Sachsen, seit Kurzem 20 Pferde geschlachtet und mit Wohlbehagen verzehrt, wie der

hochverdiente Herr Inspektor Kladiz uns berichtet. Der Verein in Hannover gründete nach vorher erwirkter Erlaubniß der Landdrostei, die am 17. Mai 1847 auf Antrag des Vereinsvorstandes, Pastors Bodeker, dem Friedrich Hemmelberg die erste Concession ertheilte, eine eigene Pferdeschlächterei, in welcher bis zum 31. August 69 Pferde geschlachtet wurden, und das Pfund (im Ganzen 30,000 Pfund, da ein Pferd im Durchschnitt über 400 Pfund liefert) um 1 Groschen verkauft wurde. Der Zudrang hiezu, namentlich von Taglöhnern, Eisenbahnarbeitern, armen Wittwen u. s. w. ist so groß, daß jedes geschlachtete Pferd innerhalb 24 Stunden verkauft ist, und zuletzt Einsalzen des Fleisches und Bereitung von Würsten, welche nach dem Ausspruch sachkundiger Männer an Wohlgeschmack alle andere Würste übertreffen, unterbleiben mußte. Herr Generalpostdirektor v. Rudloff hat mit eigenen, pecuniären Opfern zu diesem glücklichen Resultate mitgewirkt 2c. Weiter heißt es: In Berlin besteht wegen gesteigerter Nachfrage schon ein viertes Verkaufslokal, und bloß von zweien unter der Aufsicht des Vereins bestehenden, deren eines mit Mästerei vor dem neuen Thore verbunden ist *), wurden in 10 Wochen 66,906 Pfund Fleisch verkauft. Freundlich und eifrig wurde der Berliner Verein, dessen Sekretär, Herr Hofschauspieler Blume, mit durch nichts zu erschütternder Consequenz, Geduld und Aufopferung die Sache besonders durchführte, unterstützt von den Herren Dr. Spinola, v. Hochstetter, Herausgeber der allgemeinen Pferdezeitung und Königl. Reitbahndirektor, Buchhändler Wolf, Herausgeber des Herold, und des letzten „Berichterstatter aus Berlins gesellschaftlichem Leben,“ Dr. Hermes, Herausgeber der Bürgerzeitung, und Buchdruckerei-Inhaber Hayn, der die Berliner Jahresberichte unentgeldlich druckte. In Preußen gibt es ungefähr 1,500,000 Pferde, woraus die enorme Wichtigkeit des Genusses des Pferdefleisches **) zu entnehmen ist, da dieses reich-

*) Wo in letzter Zeit auch Maulesel und Esel zum Verspeisen gemästet wurden, nach den, dem Verf. zugekommenen Privatmittheilungen.

**) Derselbe scheint im Verhältniß in kleineren Ländern mindestens eben so richtig, wenn nicht unter Umständen noch richtiger zu sein.

haltige Nahrungsmittel vom reinlichsten Thiere bisher unbenützt gelassen wurde.

Außer Hannover und Berlin, *) wo die Zahl der Roßschlächtereien jetzt auf sieben angewachsen ist, haben Pferdefleischessen stattgefunden, oder sind schon Roßschlächtereien errichtet in Braunschweig, Weimar, Leipzig, Dresden, München, Frankfurt, Bornheim bei Frankfurt, Dessau, Karlsbad, **) Linz, in der Amtshauptmannschaft Zittau, und in jüngster Zeit in Köln, worüber der schwäbische Merkur vom 10. Januar 1848 schreibt: Kürzlich wurde hier in einem Gasthause das erste Pferdefleischessen abgehalten; das in verschiedenen Zubereitungen den Gästen vorgesetzte Fleisch ward recht wohlschmeckend befunden, und man bereitet schon ein zweites Essen vor, an welchem sich voraussichtlich weit mehr Personen betheiligen werden, als an dem ersten. Und so wollen auch wir hoffen, daß auch in unserem engern Vaterlande der Zeitpunkt nicht mehr ferne sei, in dem das Pferdefleisch in die Reihe der gewöhnlichen Lebensmittel des Menschen eingereiht und das Vorurtheil dagegen besiegt sein wird; und dieß im Interesse der Landwirthschaft, Humanität u. s. w., besonders aber in dem der Vermehrung der Reihe der Lebensmittel um so mehr in Betracht der in Württemberg vorhandenen Anzahl von Pferden gegenüber der Volkszahl ***).

---

*) Die Gardecavallerieregimenter in Berlin haben erst kürzlich die Weisung erhalten, alle ihre für den Dienst nicht mehr brauchbaren Pferde, die sich aber noch zum Genuß eignen, gegen einen mäßigen Preis an die hiesigen Roßschlächtereien abzulassen, anstatt sie, wie bisher, in öffentlicher Auktion an den Meistbietenden zu verkaufen. — Sollte man dieß bei uns, um Thierquälereien vorzubeugen, nicht auch thun, und wie mit den Militär- auch mit den Gestüts- und Marstallspferden verfahren?!! —

**) Die Prager Zeitung enthält schon längst die Nachricht, daß in Karlsbad und der Umgegend sehr viel Pferdefleisch und zwar nicht aus Noth, sondern weil das Vorurtheil dagegen besiegt ist, gegessen wird.

***) Der schwäbische Merkur vom 11. Mai 1847 schreibt aus Hannover den 5. Mai: Seit dem 17. April ist auch hier versucht worden, das Pferdefleisch als Nahrungsmittel einzuführen. Der Erfolg war so günstig, daß bis heute bereits 10 Pferde geschlachtet und verkauft sind. Es scheint nicht unwichtig, somit etwa 5000 Pfund Speisungsmaterial gewonnen und

— Möge man auch in Württemberg thatkräftiger gegen die Thierquälereien und Mißhandlungen auftreten, und die Regierung durch geeignete Verordnungen und polizeiliches Einschreiten einem solchen Auftreten Eingang und Wirkung verschaffen! Möge dieselbe auch die Einführung des Pferdefleischessens nach Kräften geeignet unterstützen, das Interesse dazu ist wahrlich kein kleines! —

---

das bisher gegen Pferdefleisch herrschende Vorurtheil überwunden zu haben. (Hann. Zeitg.)

Der schwäbische Merkur vom 22. Mai 1847 schreibt: Hier in Hannover hat der Stadtmagistrat unter dem 15. Mai bekannt gemacht, daß er jedem geeigneten hiesigen Bürger das Schlachten der Pferde und den Verkauf von Pferdefleisch aus seiner Wohnung unter sicheren Vorkehrungen gestatten wolle, daß dagegen eine gleiche Erlaubniß den hiesigen Knochenhauern niemals ertheilt werden solle. (Hbg. Corresp.)

Der schwäbische Merkur vom 19. Juni 1847 schreibt aus Hannover vom 10. Juni: Seit dem 17. April sind hier 42 Stück Pferde wegen Futtermangels, verschiedener Fehler ꝛc. verkauft, und nach geschehener thierärztlicher Untersuchung getödtet und verzehrt worden. Am Tage vor Pfingsten wurden allein vier Pferde im Betrage von 2000 Pfd. zerlegt und verkauft. Seit die freien Speisen sich vermindern, holen besonders die hiesigen Armen oft täglich 1000 Pfund saures Ragout, das Pfund zu 8 Pfennig. Das jüngste der getödteten Pferde war fast 2jährig, das älteste hatte 21 Jahre. (Hann. Ztg.)

Der schwäbische Merkur schreibt aus Leipzig vom 5. Juli v. J.: Dieser Tage fand in Dresden ein Pferdefleischessen statt. Sämmtliche Gerichte sollen sehr wohlschmeckend gewesen sein. Die Bestrebungen, den Genuß des Pferdefleisches allgemein zu machen, werden aber so lange keine Erfolge haben, als die Abdeckergerechtigkeiten noch bestehen. Zur Beseitigung derselben für Sachsen ist vor Kurzem eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Eingabe an das Ministerium abgegangen. —

Der schwäbische Merkur schreibt von Köln den 22. Januar 1848: Unsere Pferdeschlächterei hat, nachdem sie kaum angekündigt und eröffnet ist, schon an den Rind- und Schweinemetzgern, die sich in ihrem Absatze bedroht glauben, die entschiedensten Feinde gefunden. Man kündigt bereits einen Verein gegen diese Pferdefleischessen an und entblödet sich nicht, dem Pferdemetzger, der einen Gesellen suchte, öffentlich anzurathen, sich nach einem Schinderknecht umzuthun, weil kein Metzgerbursche zu ihm gehen werde.

Zu den Eigenschaften des Pferdefleisches übergehend, muß zuerst erwähnt werden, daß kein Thier an Reinlichkeit dem Pferde gleichkommt und von Keinem hierin übertroffen wird, was füglich auf verschiedene Weise, besonders aber bei dessen Futter, beobachtet werden kann, in welcher Beziehung es sehr delikat und oft wählerisch ist. Es wird kaum zu erwähnen nöthig sein, daß die Art der Nahrungsmittel des Pferdes auf die Beschaffenheit dessen Fleisches, wie bei jedem Thiere den größten Einfluß hat. Die Beschaffenheit der Nahrungsmittel eines Thieres hat einen großen Einfluß auf die Eigenschaften des Fleisches desselben, was vielfältige Beispiele darzuthun vermögen. Betrachtet man nun die Nahrungsmittel des Pferdes, so finden wir, daß solche in Stoffen aus dem Pflanzenreiche aus verschiedenen Körnerarten, Kräutern und Gräsern, wie Hafer, Gerste, Erbsen, Bohnen, verschiedenen Gras=, Klee= und Wickenarten, sowie andern Futterkräutern, im frischen und trockenen Zustande als Heu oder Oehmd, ferner Kartoffeln, einigen Rübenarten rc. bestehen. Das Stroh der Getreidearten und Hülsenfrüchte dient ebenfalls den Pferden zur Nahrung. Unter allen Thieren, von denen der Mensch das Fleisch genießt, übertrifft daher keines das Pferd an Auswahl der Nahrungsmittel, keines erhält besseres und reinlicheres Futter, was bei angestellten Vergleichen Jedem gleich in die Augen fallen wird. Welche Nahrungsmittel sind also freier von Allem, was Eckel erregen könnte, als die des Pferdes? Wie kann also ein Nachtheil durch diese in seinem Fleische für die Gesundheit des Menschen befürchtet werden? Vergleicht man damit, daß wir Thiere mit größtem Appetit verzehren, deren Lebensweise und Nahrungsmittel eher einen Eckel einflößen könnten, selbst bei denen, die den Ernährungsprozeß nicht kennen, so müssen wir gestehen, daß uns von dem Genuß des Pferdefleisches und von der allgemeinen Einführung desselben in die Reihe der gewöhnlichen Lebensmittel nur ein in keiner Weise zu motivirendes Vorurtheil, das tief eingewurzelt ist, abhält.

In den Bestandtheilen der verschiedenen Fleischarten findet große Uebereinstimmung, die oft an die Aehnlichkeit gränzt, statt, wie chemische Analysen dargethan haben. Das Mischungsverhältniß dieser Bestandtheile ist ein verschiedenes, je nachdem die eine Art derber als die andere ist. Alle Fleischarten enthalten Faserstoffe, Zellgewebe, Eiweis, Milchsäure, in Weingeist lösliche thierische Materien, blos im Wasser löslichen Extraktivstoff, Salze, insbesondere aber eine gewürzhaft riechende Extraktsubstanz (in Wasser und Weingeist löslich), das Fleischertrakt oder Osmazom. Der eigenthümliche Geruch, den wir bei fast jeder Art von Fleisch vorfinden, entwickelt sich erst, wie gewiß anzunehmen ist, durch einen höheren Wärmegrad beim Sieden oder Braten. Daher ist auch nach der Thierart der Geschmack und Geruch des Fleisches verschieden; das Ochsenfleisch schmeckt anders, als das Kalbfleisch, und dieses natürlich anders als die andern Fleischarten, was in der Lebensweise, der Art und Beschaffenheit der Nahrungsmittel der betreffenden Thiere ꝛc., und näher, in dem Mischungsverhältniß der Bestandtheile des Fleisches, begründet ist.

Kann man sich daher wundern und ohne Lachen hören, das Pferdefleisch habe einen eigenen Geschmack, während wir gerade meistens an diesem Geschmacke die Art des Fleisches, die wir genießen, erkennen und uns am Ende, wegen des verschiedenen Geschmacks, auf ein Nahrungsmittel beschränken müßten. Das Pferdefleisch hat allerdings, nach eigener Ueberzeugung des Verfassers, einen eigenthümlich süßlichen Geschmack, den der mit Vorurtheil das Pferdefleisch Genießende stärker und auffallend finden mag. Wenn nun schon der süße Geschmack an sich kein wiederlicher ist, so kann auch diesem durch angemessene Behandlung abgeholfen werden. Man darf nur das Fleisch eine Zeit lang in frisches Wasser legen, die Brühe nach dem ersten Aufsieden mit frischem Wasser ersetzen, oder dasselbe mit Salpeter oder Kochsalz einsalzen; am besten schmeckt das Pferdefleisch aber als sogenanntes Boeuf (Cheval) à la mode oder Sauerfleisch, in welcher Bereitung es wie Hirschwildpret schmeckt, aber auch geräuchert und gebraten, als Fleischkuchen, besonders noch als

sogenanntes Beef- (Horse) steak u. s. w. schmeckt es sehr gut *); die geräucherte Zunge schmeckt aber ausgezeichnet. Ein gehörig zubereitetes Pferdefleisch von guter Beschaffenheit ist leicht verdaulich und jeder unbefangene Mensch befindet sich wohl darnach und wird dasselbe als wohlschmeckende, kräftige Nahrung stets gerne genießen. Ganz natürlich schmeckt das Fleisch alter Pferde nicht so gut, wie solches von jungen und wohlgenährten Pferden, so wenig als von ähnlichen Kühen. Ebenso schmeckt leicht begreiflich gut zubereitetes Pferdefleisch besser, als schlecht zubereitetes, wie es bei dem Fleische der übrigen Hausthiere auch der Fall ist.

Es ergeht Jedem, daß ihn eine Speise, weil er ihrer ungewöhnt ist, aneckelt und ihm widerlich erscheint, und so mag auch der Geschmack des Pferdefleisches Manchem im Anfange nicht recht zusagen wollen, wiederholte Versuche — Angewöhnung — heben dieß aber auf. So geschah es dem Verfasser, der keine Seefische, Hummer und andere Seethiere genießen konnte, weil sie ihn aneckelten und an den Geschmack derselben nicht gewöhnt war, — nach wiederholten Versuchen wurden sie ihm aber in kurzer Zeit zur Lieblingsspeise.

Ist einmal das Vorurtheil gegen den Genuß des Pferdefleisches abgelegt, und das Pferdefleisch in die gewöhnliche Reihe unserer Lebensmittel eingereiht, so wird kein Mangel an gutem Pferdefleisch sein. Pferde mit Beinbrüchen, tödtlichen Verwundungen, unheilbaren Eingeweidebrüchen, Vorfällen, Erblindungen, junge, gesunde Pferde von unansehnlicher Gestalt, mit örtlichen Fehlern, Bösartigkeit u. s. w., daher weder vortheilhaft zum dienstlichen Gebrauch, noch zur Nachzucht, werden dann nicht allein im Interesse der Humanität, sondern auch in dem einer bessern Zucht, besonders zum Vortheile der ärmeren, arbeitenden Klasse geschlachtet werden. Wollte man natürlich für den Genuß des Pferdefleisches Rasse-Pferde, werthvolle Zuchtthiere, taugliche Arbeitspferde u. s. w. verwenden, so würde das Pferdefleisch auf

*) Bei der Bereitung des Pferdefleisches hat man darauf zu achten, daß das übrigens wohlschmeckende Pferdefett leichter flüssig ist.

einen hohen Preis zu stehen kommen. Sein Preis dürfte übrigens, wenn das bestehende Vorurtheil beseitigt ist, dem des Rindfleisches nichts oder wenig nachstehen.

Der Einwurf der Kleemeister gegen das Pferdefleischessen ist ganz unbegründet, wie es das gegebene oberamtliche Ausschreiben von Urach beweist, denn wasenmäßig sind im wahren Sinne des Worts nur crepirte, mit Roz, Wurm, Cachurien, Wuth u. s. w. behaftete Pferde, deren Fleisch sowohl für Menschen als Thiere schädlich sein würde. Dieß wird bei uns noch theilweise anders angesehen, denn wollte man dem Pferdebesitzer verbieten, seine rechtlich mit Haut und Haaren erworbenen, lebenden Pferde nicht auch geschlachtet wie andere Hausthiere, zur Nahrung verwenden zu dürfen, vorausgesetzt der Beachtung für diesen Fall zu erlassender sanitätspolizeilicher Verordnungen, so müßte dieß als ein offenbarer Eingriff in seine Rechte erscheinen. Ja selbst die Benützung der gefallenen Pferde nach eigenem Gutdünken in eigenem Nutzen, unter denselben Voraussetzungen, ist in gewisser Beziehung ein wohlbegründetes Recht des Besitzers. Ebenso unstatthaft sind die Einwürfe der Mezgerzunft, was auch in einem früher erwähnten oberamtlichen Ausschreiben von Urach anerkannt ist.

Zur menschlichen Nahrung lassen sich von Pferden, die gesund waren und geschlachtet worden sind, das Fleisch, die Eingeweide, das Blut, Fett u. s. w. verwenden. Außerdem können aber zu anderweitigen Zwecken die Knochen, Flechsen, das Fett, die allgemeine Decke sammt den Haaren, die Urinblase, die Hufe u. s. w. verwendet werden. Das Blut wird besonders in der Tartarei zu Würsten verwendet, das Fett kann zum Schmelzen der Speisen gebraucht werden, die Gedärme werden in Italien zur Bereitung der Salamiwürste verwendet und da Letztere als Delikatesse verspeist werden, so können jene auch ebenfalls zur menschlichen Nahrung dienen, ebenso die Lunge, die Leber, die Milz und die Nieren, welch Letztere aber öfters etwas bitter schmecken.

Während dem Leben des Pferdes läßt sich auch die Milch der Stuten unter Umständen verwenden, welche bei vielen Nationen ein Lieblingsgetränk ist und die Stelle eines wichtigen

Nahrungsmittels einnimmt, z. B. bei den Kalmücken, Kirgisen, Baschkiren, Tartaren u. s. w. Sie soll süß schmecken, und ist von der frischen Kuhmilch nur durch auf der Oberfläche herumschwimmende, kleine, schwarze Punkte unterschieden. Die alten Scythen genossen nicht blos Pferdemilch, sondern sogar Pferdeblut. Die Kalmücken bereiten aus der Stutenmilch auch eine schwärzliche Butter, die weniger gut aufzubewahren sein soll, als die Butter von den Kühen. Mehrere Nationen bereiten aus der Pferdemilch ein säuerliches Getränk, welches die Kalmücken „Günätschigan“ oder „Tschigan,“ die Tartaren aber „Gümiß“ oder „Kosmos“ nennen. Dasselbe soll angenehm säuerlich schmecken und berauschen. Auch Käse, der nicht sehr fett, aber süß sein soll, wird aus der Pferdemilch bereitet. Die Baschkiren trocknen diese Käse im Rauche und zerreiben sie im Winter (wo die Stuten nicht gemolken werden) oder auf Reisen, um durch Einweichung derselben in Wasser wieder das erwähnte säuerliche Getränk zu gewinnen. In Westindien gilt die Pferdemilch als Heilmittel, besonders während der Reconvalescenz nach Brustkrankheiten, wie bei uns die Eselmilch gegen gewisse Krankheiten öfters zur Anwendung kommt.

Der Nutzen, der durch das Schlachten der Pferde und den Genuß des Fleisches derselben erwachsen würde, ist unberechenbar und daher von größter Wichtigkeit. Es würde dieß viel zur Verminderung von Thierquälerei beitragen, indem das Pferd dann, wenn es zu einem besseren Dienste nicht mehr tauglich wäre, mit einiger Sorgfalt gepflegt werden würde, damit es sich für die Schlachtbank qualificire, also an den Schlächter verkauft, oder zu eigenen Zwecken verwendet werden könne. Zur Zeit des Futtermangels könnten auch Pferde geschlachtet werden, und wie nicht blos zur Zeit der Theurung deren Fleisch die hohen Preise der Lebensmittel mindern würde, so würde auch überhaupt dieß auf den Preis der Lebensmittel wesentlich influiren, besonders bei gegenwärtig in großem Maßstabe stattfindender Viehausfuhr, und den in Folge derselben, höheren Fleischpreisen, worüber sich die fliegenden Blätter auf eine ganz ergötzliche Weise lustig machen, wie denn solche sich auch in ande-

rer Beziehung schon über das Pferdefleischessen ausgelassen haben, was der Sache natürlich aber keinen Eintrag thun kann. Nicht mehr würde das jung geliebte, edle Pferd in seinem Alter mißhandelt. Ja selbst edlere Gestüts- und Marstallspferde sind leider diesem Schicksale jetzt noch ausgesetzt. Hat sich das Alter eingestellt und die Schönheit sich verwischt, so werden solche bedauerungswürdige Pferde, die in ihrer Jugend mit so viel Sorgfalt gepflegt wurden, in einer Auktion an den Meistbietenden verkauft, um im Sandkarren oder am Eilwagen &c. zu Tode gepeitscht zu werden. Es würden die empörenden Betrügereien im Pferdehandel vermindert, denn wenn der Mensch nicht ganz moralisch gesunken ist, wird derselbe sein dienstuntaugliches Pferd, nachdem er es gemästet, eher dem Schlächter verkaufen, als einen andern damit betrügen, jedenfalls wird die Zahl der „Betrugspferde," wie ich sie nennen will, aber geringer werden. Endlich würde das Schlachten der Pferde zur Verbesserung der Pferdezucht und Erhöhung des Werthes der Zuchtstuten beitragen, wie zur Erhöhung des Kapitalwerthes der Pferde, also des Nationalreichthums in sehr beträchtlichem Umfange. Wegen der Privilegien der Kleemeister behält der Pferdezüchter aber seine in Bau, Gestalt und andern Gebrechen zu späterem Gebrauche und der Zucht nur mangelhaften oder gar nicht tauglichen oder schwächlichen Pferde bei, dieselben gelangen in den Handel und sind Gegenstand des Betrugs und einer Menge Streitigkeiten, und verschlechtern die Pferdezucht &c., weil ihm nichts übrig bliebe, als solche dem Kleemeister zu übergeben, von welchem er nur Unbedeutendes erhalten würde. Ebenso könnten Fohlen, welche nichts versprechen, ehe große Kosten darauf verwendet worden sind, geschlachtet werden. Die Hauptfaktoren der Zuchtveredlung sind ja: 1) Anschaffung von guten Erzeugern, 2) Ausbracken, Ausscheiden des nicht gelungen Erzeugten. Wie würde es auch mit der Rindvieh- und Schafzucht aussehen, wenn man das erstere bloß zum Zuge und zur Milchproduktion, das Schaf aber bloß zur Wollproduktion verwenden wollte, diese Hausthiere nach dem Tode aber dem Kleemeister überlassen werden müßten!? — Die Regierung sorgt für gute Hengste, die

Bauern bracken aber nicht aus und behalten das Schlechte, verkaufen aber das Gute; was ist daher der Nutzen dieser weisen Regierungsmaßregel? Also liegt schon in dem wichtigen Interesse der Landespferdezucht die Einführung des Genusses von Pferdefleisch. Ueberhaupt sollten die geborenen Fohlen jährlich einer Musterung unterworfen und, wenn tadelfrei und für die Zucht von Thierärzten gut befunden, mit einem Brande versehen werden, was die Stutenvisitationen sicherer machen und erleichtern würde. Endlich würde dadurch noch fast gänzliche Bewahrung der ärmeren Pferdebesitzer vor Verlust, bedeutende Milderung des Verlustes bei Unglücksfällen werthvoller Pferde, billige Fleischspeisen für Arme und die Menage in Strafanstalten, Sicherung des Reisenden vor Gefahr, in welche er oft wegen bösartiger, schlechter Pferde kommt, erzielt, und die Pferdezucht würde zunehmen.

Das Tödten der Pferde behufs des Genusses seines Fleisches kann auf dieselbe Weise, wie bei den anderen größeren Hausthieren vorgenommen werden, es empfiehlt sich jedoch besonders das sogenannte Knicken, das auch beim Rindvieh in einigen Ländern zur Anwendung kommt, worauf aber das Stechen behufs des Blutlassens gleich folgen muß. Zum Glücke bleiben hiebei die Pferde von der empörenden Operation des Schächtens der Juden befreit, da diese wie kein Schweinefleisch, auch kein Pferdefleisch genießen werden. Jedoch ist die Verabscheuung des Schweinefleisches von den Juden in einem in den frühern Verhältnissen derselben wohl begründet gewesenen religiösen Gebote und nicht in einem Vorurtheile begründet, obwohl dieses Gesetz für unsere jetzigen Umstände ein in keiner Weise zu rechtfertigendes ist. In der That müssen die Juden auch Speisen mit Schweineschmalz geschmälzt genießen, und Verf. hat sie mit größtem Appetit Würste und Schweinefleisch verzehren sehen, ohne daß die Betreffenden die Noth dazu gezwungen hätte. Ebenso ist es unmöglich, daß die Juden in allen Verhältnissen bloß von geschächteten Thieren das Fleisch genießen können. Die Abschaffung eines religiösen Gesetzes hat aber natürlich eine größere Schwierigkeit, als die Beseitigung

eines tief eingewurzelten Vorurtheils, obwohl auch dieß, wie die Erfahrung lehrt, nicht leicht ist. Hoffen wir daher, daß der Genuß des Pferdefleisches so bald als möglich allgemein werde, und wir als Christen das Pferdefleisch nicht aus Vorurtheil, wie die Juden das Schweinefleisch, eines Gesetzes wegen, verabscheuen.

Was die Einführung des allgemeinen Genusses des Pferdefleisches betrifft, so suche man dieselbe nicht durch luxuriöse Pferdefleischessen zu erreichen, sondern man schlachte öffentlich gesunde Pferde, bereite das Fleisch auf eine entsprechende, schmackhafte Art zu, und theile es an Liebhaber aller Volksklassen aus, nachdem man vorher bekannt gemacht hat, daß es zu haben ist. Dabei muß man aber natürlich selbst mit aneiferndem Beispiele vorangehen. Es lassen sich auch einzeln durch ein solches Verfahren Viele bekehren, wie es Verfasser schon öfters gelungen ist. Der Preis des Pferdefleisches darf, besonders vor der Hand und Anfangs, den des Rindfleisches nicht ganz erreichen, aber braucht auch demselben, wie schon erwähnt, nicht weit nachzustehen. In der That scheint auch das Vorurtheil im Schwinden begriffen, wozu die letzverflossenen Jahre der Theuerung nicht wenig beigetragen haben mögen.

Außerdem muß eine gewisse sanitätspolizeiliche Sicherheit geboten werden und die Einführung des Pferdefleisch-Essens unterstützen, d. h. es müssen Licenzen für Pferdeschlächtereien an befähigte und geeignete Personen ertheilt werden*), die unter der Aufsicht von Sachverständigen stehen müssen. Unter Sachverständigen sind aber Leute zu verstehen, welche auf richtiger Basis zu beurtheilen wissen, ob ein

*) Auf ähnliche Weise bestehen in größern Städten eigene sogenannte Schweine- und sogenannte Ochsenmetzger; ebenso können daher auch eigene Pferdemetzger bestellt werden, so lange bis das Vorurtheil gegen den Genuß des Pferdefleisches ganz verschwunden, wo dann jeder Metzger sich mit dem Verkaufe des Pferdefleisches befassen könnte, und dann auch deren Einwürfe gegen das Pferdefleischessen von selbst wegfielen. Also anstatt gegen dasselbe zu protestiren, sollten sie die Einführung desselben nach Kräften aus diesem Grunde fördern.

zu schlachtendes Thier gesund, also der Gesundheit des Menschen nicht schädlich sei, was nur von Thierärzten zu erwarten steht. Die Untersuchung hat auch nicht allein bloß nach dem Tode stattzufinden, sondern das für die Schlachtbank bestimmte Pferd ist noch während des Lebens einer Untersuchung zu unterwerfen, ob es für jene tauglich erscheine. Natürlich müssen bezügliche Verordnungen, wie in Dänemark und andern Ländern, erlassen werden, die diese Sache reguliren.

Die gewöhnliche Fleischschau dürfte aber in Württemberg um so weniger hinreichen, als sie Leuten übertragen ist, die diese keineswegs beruhigend auszuführen vermögen; nicht selten mangeln denselben alle Kenntnisse des thierischen Baues, von denen der Krankheitsprodukte ist gar keine Rede; ist sie aber den Metzgern überlassen, so ist dieß unstatthaft, indem die Möglichkeit vorliegt, daß diese die Fleischschau entweder zum Schaden des consumirenden Publikums, beziehungsweise zum Nutzen ihrer eigenen Zunft, oder zum Schaden der einzelnen Angehörigen der Letztern ausführen. Kurz ich werde demnächst in einem besonderen Aufsatze näher in dieses Thema eingehen und zu beweisen suchen, daß die Sanitätspolizei in dieser Beziehung in Württemberg ganz darnieder liegt.

Zweites Kapitel.

Die Verwendung thierischer Ueberreste zur Verfütterung an Hausthiere.

Der Mensch hat sich die meisten und wichtigsten Hausthiere aus der Klasse der sogenannten Herbivoren angeeignet, weil dieselben aus dem Pflanzenreiche ihre Nahrungsmittel nehmen, und die vegetabilischen Nahrungsmittel in größerer Masse vorhanden und daher leichter zu erhalten sind. Der Hund ist nebst der Katze das einzige fleischfressende Hausthier; derselbe, an die Lebensweise des Menschen gebunden, genießt aber in seinem gezähmten Zustande auch vegetabilische Kost, die ihm auch unter Umständen sehr zuträglich ist, und er könnte, darauf gegründet, zu den Omnivoren gerechnet werden. Es hat sich der Mensch

jedoch auch aus der Klasse der sogenannten Omnivoren, d. h. solcher Thiere, welche ihre Nahrungsmittel sowohl aus dem Pflanzen-, als auch aus dem Thierreiche nehmen, ein Hausthier, nämlich das Schwein, angeeignet. Auch an Federvieh können unter Umständen animalische Substanzen ebenfalls verfüttert werden.

Der Hund und die Katze geben, als im ungezähmten Zustande fleischfressende Thiere, natürlich animalischen Nahrungsmitteln immer den Vorzug, wogegen dem Schweine eine zum Theile aus animalischen Stoffen bestehende Nahrung besonders gut zusagt. Das wilde Schwein, von dem das gezähmte abstammt, nimmt seine Nahrung instinktmäßig aus dem Pflanzen- und Thierreiche zugleich, und es werden die zahmen Schweine nach gegebenen Verhältnissen ebenfalls bald mit mehr vegetabilischen, bald mit mehr animalischen Nahrungsstoffen gefüttert. Als animalische Nahrungsstoffe, die das Schwein todt oder lebendig, frisch oder halb verfault frißt, sind anzuführen: Larven, Würmer, Schnecken, Käfer, Frösche, Krebse, Muscheln, besonders die Entenmiesmuscheln, Heuschrecken, Schlangen, Vögel, Fische, Mäuse, Ratten, Maulwürfe, Hasen, selbst die eigenen Jungen, halbverfaulte oder noch frische Cadaver von Thieren, z. B. Pferden, sogar Leichen*), Blut, Eingeweide, überhaupt Abfälle von Metzgereien, Gerbereien, Molkereien, Käsereien, Excremente der Menschen und einiger Thiere, Knochenmehl (was sie sehr fett macht), Milch u. s. w. Aus dem Pflanzenreiche nehmen die Schweine: verschiedene Getreidearten, Bohnen, Wicken, Erbsen, Linsen, Welschkorn, Buchweizen, Bucheln, Eicheln, Roßkastanien, Kastanien, Kürbisse, Obst, Kartoffeln, Erdäpfel, Rübenarten, verschiedene Samen, Salat, Spinat, Klee, Kohlblätter und andere Pflanzen, Abfälle aus der Küche, den Bäckereien, Brennereien, Brauereien, Stärke- und Zuckerfabriken, Oelmühlen, Mahlmühlen, Dreschtennen, die Weinträber u. s. w.

---

*) In Algier ist vor einigen Jahren der Fall vorgekommen, daß ein Todtengräber die begrabenen Leichen wieder ausgrub und seine Schweine damit fütterte und mästete.

Wenn gleich das wilde Schwein diese Stoffe alle roh frißt, so ist es in ökonomischer Beziehung bei Mastschweinen hauptsächlich besser, dieselben dem zahmen Schweine gekocht, die Knochen zerschlagen u. s. w. zu verabreichen. Bloß vegetabilische Nahrung gibt eben so wenig, doch eher noch, als bloß animalische, ein schmackhaftes Fleisch und vielen und guten Speck; ein richtiges Verhältniß zwischen beiden ist daher zur Erreichung dieses Zweckes sehr wünschenswerth. Es ist dieß um so natürlicher, als dem Schweine von Natur aus eine gemischte Nahrung angewiesen ist.

Angestellte Versuche haben gezeigt, daß das Pferdefleisch die Schweine nicht nur schnell mästete, sondern das Fleisch und der Speck wohlschmeckend, und letzterer, wenn zugleich vegetabilische Nahrungsmittel gefüttert wurden, völlig fest sich zeigte. In der That wäre auch nicht einzusehen, warum das Pferdefleisch nicht ebenso, wie die andern angeführten Stoffe zur Nahrung für die Schweine dienen könnte; die Erfahrung beweist, daß die Schweine beim Pferdefleische nicht nur gesund bleiben, sondern sehr gut sich dabei befinden und bald fett werden. Es unterliegt daher nicht dem mindesten Zweifel, daß Schweine, die mit Pferdefleisch gefüttert worden sind, ohne alle Nachtheile und unbeschadet seiner Gesundheit dem Menschen zur Speise dienen können. Es verdient die Benützung der Pferde zu diesem ökonomischen Zwecke — der Schweinemästung — jedenfalls alle Beachtung.

Zur Fütterung der Schweine kann das Fleisch und andere Theile von allen nicht einschlagenden Füllen, alten und zur Arbeit nicht mehr tauglichen und solchen Pferden, welche an Koller, Kreuzlähme, Dampf, unheilbaren Brüchen und Vorfällen, Genick-, Wiederrüst- und Huffisteln, andern Hufgebrechen, an nicht entfernbaren Polypen, Steifigkeit und Verwachsung der Gelenke, Ueberbeinen, Spath, Luxationen, Beinbrüchen, Blindheit, tödtlichen Verwundungen u. s. w. leiden, benützt werden. Es dürften dazu jedoch auch die Pferde gezählt werden, die an einer acuten Krankheit, wie Kolik, acute Hirnentzündung, Schlag u. s. w. verendet sind, der Besitzer jedoch gehal-

ten sein, vorher das Urtheil Sachkundiger (am besten das des behandelnden Thierarztes) bei krepirten Thieren einzuholen. Alle geschlachteten Pferde, sofern sie gesund waren oder an den bezeichneten Krankheiten litten, und deren Abfälle können natürlich ohne Anstand verfüttert werden.

Aber das Schlachten der Pferde ist in Württemberg im Allgemeinen unerlaubt, und es haben dieß Recht nur einige Fabriken und Leimsiedereien durch Concession der Regierung, mit deren Ertheilung aber sehr sparsam umgegangen wird. Es muß daher vorher gestattet sein, Pferde zur Verfütterung an Schweine schlachten zu dürfen, wenn die Gelegenheit dazu gegeben ist, denn sollte man vorher die Erlaubniß dazu einholen, so würde das Pferd vielleicht krepiren und fiele dem Kleemeister zu, andererseits wäre dieß bei einem einzelnen Falle zu umständlich und unter Umständen zu kostspielig. Also auch hier stehen die Privilegien der Kleemeister unnütz hindernd im Weg. — In Baiern bestehen bereits dießfällige Verordnungen, und es wäre sehr zu wünschen, daß auch bei uns den Landwirthen ꝛc. gestattet wäre, ihre Pferde, wenn sie in dem bezeichneten Falle sind, zur Schweinefütterung benützen zu dürfen. Die sanitätspolizeilichen Vorschriften könnten dessen ungeachtet eben so gehandhabt werden, als sie seither gehandhabt worden sind, und dieselben leicht auf verschiedene Weise gewahrt werden, sehr ängstlich aber dabei zu Werke zu gehen, scheint nicht nöthig zu sein.

Das Fleisch der Pferde bezeichneter Qualität läßt sich außerdem gekocht und klein geschnitten vortheilhaft an das Federvieh verfüttern, welches sehr gut dabei gedeiht und mehr und größere Eier legt, was ganz natürlich ist, denn bekanntlich genießen die Hühner ja Würmer *) u. s. w., besonders aber nehmen Gänse und Enten aus dem Thierreich Nahrungsmittel, z. B. verschiedene Fische, Reptilien u. s. w., und es ist denselben aus Erfahrung

*) J. L. C. Dietrichs Handbuch der gesammten Hausthierzucht ꝛc. enthält S. 317 als Anmerkung: So sah ich die nach und nach im Winter geschossenen Füchse, welche abgestreift und niedrig hingehangen wurden, von den Hühnern bis auf die Knochen gänzlich verzehren, und sie legten sehr gut danach.

auch das Pferdefleisch — am besten aber gekocht — in jeder Beziehung zuträglich. Die welschen Hühner gedeihen aus Erfahrung besonders gut bei animalischen Nahrungsmitteln, wie die Enten und Gänse davon besonders fett werden. Das Fleisch gekocht und mit einer dreifachen Quantität Kleie, Kartoffeln und dergl. zusammengemischt, ist beiden Arten von Hausthieren der Erfahrung nach besonders zuträglich. Endlich ist das Pferdefleisch den Hunden, besonders denen größerer Race, auch ungekocht ein gutes, gesundes Nahrungsmittel, das ihrer Natur als Fleischfresser am meisten entspricht. Bei dem jetzigen Zustande des Hundegeschlechts dürfte übrigens Abwechslung mit vegetabilischen Nahrungsmitteln rathsam sein.

Drittes Kapitel.

Die Verwendung thierischer Ueberreste zu technischen Zwecken.

Wenn im Staate selbst Rohstoffe erzeugt werden, so wird für diese nicht nur die Ausfuhr des Geldes vermindert, sondern die Verarbeitung derselben gibt Personen und Gewerben Beschäftigung. —

Nachdem nun nachgewiesen worden ist, wie die Ueberreste gesunder und getödteter Pferde, so wie die ähnlicher, aber alter und an gewissen bezeichneten Krankheiten leidender Pferde am besten verwendet werden können, kommen wir an eine dritte Stufe der Verwendung, nämlich die Verwendung der thierischen Ueberreste aller todten Thiere zu technischen Zwecken, insofern sie nicht wegen einer ansteckenden Krankheit ganz zu verscharren sind. Die Verwendung der thierischen Ueberreste des Pferdes ist überhaupt in vier Klassen zu bringen, nämlich:

I. Die Ueberreste g e s u n d e r und dann g e t ö d t e t e r Pferde werden zur menschlichen Nahrung verwendet.

II. Dieselben und die von Pferden, die mit gewissen Krankheiten behaftet waren, werden zur Fütterung von Schweinen, Hunden und Federvieh verwendet.

III. Die Ueberreste aller krepirten und geschlachteten, aber

nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet gewesenen Thiere werden zu technischen Zwecken, und endlich

IV. alle thierischen Ueberreste als Düngungsmittel verwendet.

Kein Pferd, insofern es nicht an einer ansteckenden Krankheit zu Grunde gegangen ist, enthält einen Theil, der nicht zu irgend etwas auf die eine oder die andere Art verwendet werden könnte, es fällt daher der Grund, der gewöhnlich zu Gunsten der Kleemeister ausgesprochen wird, nämlich die Nothwendigkeit des Verscharrens der Thiere, als ganz unbegründet weg. Die verwendbaren Theile eines Pferdes sind nun: die Haut, die Mähnen-, Schweif- und Deckhaare, die Hufe, die Hufeisen, das Fett (Kammfett), das Fleisch, die Sehnen, das Blut, die Eingeweide nebst der Urinblase und die Knochen. Alle diese Theile blieben bisher nur unvollkommen benützt und den Kleemeistern überlassen, während es sämmtlichen Industriezweigen, welche sich mit der Verarbeitung animalischer Stoffe beschäftigen, an Rohstoffen*), und der Landwirthschaft an Dünger mangelt.

Die Haut, allgemeine Decke oder das Fell ist der erste in die Augen fallende und werthvollste Theil des Cadavers, und wird in Roth- oder Weißgerbereien oder vom Kürschner zu Leder, Saffian, Pelzwaaren rc. verarbeitet. Sind genannte gewerbliche Etablissements in der Nähe, so sendet man sie frisch dahin und verkauft sie gewöhnlich nach dem Gewichte. Im andern Falle werden die Häute von den anhängenden Fleischtheilen gesäubert, die fettigen Substanzen werden abgeschabt, und dann an der Luft ausgebreitet und getrocknet; bei längerer Aufbewahrung wird aber das Besprengen durch fäulnißwidrige Substanzen nöthig. Sehr gut hiezu geeignet wurde Kalkwasser gefunden, womit befeuchtet die für den Gerber bestimmten Häute sich noch im natürlichen Zustande verkaufen. Halbtrockene Häute

*) An rohen Häuten ist durch Einführen derselben vom Auslande Ueberfluß, und es sind dieselben im Werthe deßhalb sehr gesunken, was, zum großen Schaden der Metzger, in den deutschen Zollverhältnissen begründet ist.

werden mit einer Alaunsolution in hinreichender Quantität (wenigstens die Hälfte des Gewichts der Haut) befeuchtet, hernach trockener Luft ausgesetzt und an einem trockenen Orte in Kisten oder Fässern aufbewahrt. Zum längern Aufbewahren der Häute eignet sich besonders auch das Ausräuchern mit Schwefeldampf in einem geschlossenen Raume, indem man in einem irdenen Gefäße Schwefelschnitten anzündet. Die Schwefelsäure, welche mittelst Ausdünstung des Wassers in die Haare der Haut einzieht, ist ein Mittel gegen Insekten, indem diese dadurch getödtet werden.

Die Pferde-, Rind- und Eselshäute*) erhält der (Roth-) Gerber, und die Felle der Schafe, Lämmer, Ziegen u. s. w. der Weißgerber. Die besten und schönsten der letztern erhält der Saffianfabrikant. Die Felle der Katzen und, unter Umständen, auch der Hunde werden vom Kürschner zu Pelzwerk verarbeitet. Die Gerber gerben die Häute meistens mit der auf eigenen Mühlen, s. g. Lohmühlen, gepulverten Rinde der Eichen, s. g. Lohe. Alle Theile derselben enthalten einen adstringirenden Stoff des Tannin, Gerbstoff oder Gerbsäure, der die Eigenschaft hat, mit der thierischen Faser eine Verbindung eingehen zu können, und dadurch die Gallerte unlöslich macht, woraus eine im Wasser unlösliche und daher nicht faulende Verbindung, die man Leder nennt, entsteht. In der Eichenrinde ist das Tannin vorzugsweise enthalten, und wird deßhalb auch hauptsächlich zum Gerben verwendet. Reicher an Tannin, als die Eichenrinde, sind die Galläpfel, dagegen enthalten die Rinden anderer Bäume ebenfalls diesen Stoff, werden aber seltener, in gewissen Gegenden unter Umständen, zum Gerben verwendet.

Bevor die Häute in besondern Gruben mit feuchter Lohe abwechslungsweise geschichtet werden, werden dieselben vorher vermittelst eines Schabmessers durch Abschaben auf einem Schabblock behandelt, nachdem sie vorher in der Lauge gebeizt oder vermittelst Schwefelcalciums durch Auflösen von den Haa-

*) Aus denselben kann bekanntlich Pergament bereitet werden.

ren befreit, tüchtig ausgewaschen, und dann, um sie aufzulockern und schwammig zu machen, mit verdünnter Schwefelsäure in Berührung gebracht worden sind. Die so zubereiteten Häute kommen dann, wie schon erwähnt, in die Gerbgruben und verbleiben in denselben 10—12 Monate, während welcher Zeit die Lohe von Zeit zu Zeit erneuert wird. — Schaffellen u. s. w. werden meistens die Haare gelassen, und sie bloß von der Narbe des Fells (innerer Seite desselben) aus, oft aber auch auf beiden Seiten gegerbt und die Wolle entfernt, wie man namentlich die älterer Schafe behandelt, — es ist dieß eine Beschäftigung des Weißgerbers. Die Haut krepirter Schweine, insoweit diese nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, lassen sich wie die der geschlachteten zu Leder verarbeiten, wie es an verschiedenen Orten, z. B. in Tübingen 2c., geschieht.

Die von den Haaren befreiten Felle werden an der Luft getrocknet und dann verwendet, oder auf bereits angegebene Weise zur Aufbewahrung geschickt gemacht; vortheilhaft werden sie vor ihrer Austrocknung dadurch geschmeidig gemacht, daß man sie etwa drei Tage in weichem Wasser weichen läßt, dem Kleienmehl zugesetzt ist. Unter besonderen Umständen könnte dieses Enthären von dem Landmanne selbst unternommen werden. Die durch das Abhären gewonnenen Deckhaare werden natürlich wie die von lebenden Pferden gewonnenen Haare zu Polstern, Seilen, Schuhen u. s. w. verwendet.

Das Leder verwenden die Sattler, Schuhmacher u. s. w. zu Pferdegeschirren, Reitzeugen, Sohlleder, die ganz gegerbten Schaffelle werden zu Schurzfellen u. s. w. verwendet.

Die Mähnen-, Schweif- und Deckhaare werden verschiedenartig verwendet, und es haben besonders beide Erstere einen nicht unbedeutenden Werth. Die langen Haare aus dem Schweife des Pferdes müssen, weil sie werthvoller sind, als die kurzen, ausgelesen werden. Die Letzteren dienen zu Polstern, Sopha's, Sesseln, Reitsätteln u. s. w. Um den langen Roßhaaren die wellenförmige Gestalt zu erhalten, wodurch sie leicht elastisch werden, braucht man sie nur, wenn man sie selbst benützen will,

in Zöpfe geflochten, dem Dampfe heißen Wassers auszusetzen. Zur besseren Conservirung der Haare kann man sich ebenfalls des Schwefeldampfes, wie bei der Haut angegeben, bedienen. Die langen Schweifhaare werden höchst verschiedenartig verwendet, und auch Waschseile und Polster daraus verfertigt. Ein sorgfältig mit der Haut abgenommener Schweif dient öfters, auf ein Holz genagelt, als Fliegenwedel für die größeren Hausthiere, besonders auf Beschlagschmieden. Wie das Hufhorn, so werden mitunter auch Haare zu dem s.g. Einsetzen der Schmiede, d. h. wenn sie durch einen besonderen Vorgang schlechteren Stahltheilen Eigenschaften vom Stahl beibringen, besonders aber von Feilenhauern zum Hartmachen des Stahls, verwendet.

Das Hufhorn, die Hörner und Klauen, diese identischen Stoffe, lassen sich ebenfalls mannigfaltig verwerthen und verwenden. Es lassen sich aus diesen hornigen, thierischen Theilen und aus den Haaren Berlinerblau und Salmiak bereiten. Aus Fleisch (Muskeln), Sehnen, Blut u. s. w., so wie den Hörnern, Hufen und Haaren kann, nachdem sie getrocknet worden sind, durch Glühen mit kohlensaurem Kali (Pottasche), wodurch das gelbe Blutlaugensalz (früher blos aus Blut bereitet), und aus diesem durch Behandlung mit Eisenvitriol u. s. w. das Berlinerblau bereitet werden. Die Hufe und Haare können überdieß ganz gut zu Salmiak verwendet werden. Der Prozeß der Salmiakgewinnung ist folgender: man bereitet zuerst durch wiederholte Destillation thierischer Produkte kohlensaures Ammoniak ($3\ Co_2 + 2\ AmO.$). Letzteres kann auf zweierlei Weise in Salmiak umgewandelt werden. Entweder, wo Salzsäure billig ist, wird es mit dieser zusammengebracht, wobei sich sogleich Salmiak bildet, der dann nochmals sublimirt wird. Oder man bringt das $3\ Co_2 + AmO.$ mit gepulvertem Gyps und Wasser in Berührung, es bildet sich dann schwefelsaures Ammoniak und kohlensaurer Kalk. Die Lösung, die das schwefelsaure Ammoniak enthält, wird abgedampft und der feste Rückstand mit Kochsalz (Chlornatrium) gemengt und sublimirt; die Bestandtheile tauschen sich abermals aus und es bildet sich Chlorammonium

und schwefelsaures Natron; Ersteres (Salmiak) sublimirt sich über und Letzteres bleibt zurück.

Auf diese Weise werden natürlich nur mangelhafte, zerbröckelte, durchlöcherte und zerschnittene Hornstücke, Hufspäne u. s. w. verwendet, indem diejenigen, welche nicht mangelhaft sind, zu Produkten der Kammmacher, Horndrechsler, Brillenmacher u. s. w. als Rohstoff verwerthet werden können; besonders aber lassen die Hörner eine größere Verwerthung zu. Um die Horntheile von denen von ihnen umschlossenen Theilen zu trennen, weicht man dieselben in Wasser ein, spaltet sie einerseits und bringt sie dann durch Pressen zwischen zwei erwärmten Eisenplatten in Tafelform, in der sie zu den verschiedenen Zwecken verarbeitet werden.

Wie die Hufeisen so sind die bei Abnahme der Eisen abfallenden Hufnägel für den Schmied brauchbar, indem er Erstere, wie schon erwähnt, zu beliebigen Dingen verschmiedet, und Letztere zum Einschlagen in Holztheile zum Schutze gegen Benagen, zum Beschlagen der Holzschuhe, oder wie andere Nägel benützt oder als altes Eisen verkauft. Vortheilhaft werden beide Theile zugleich zu sogenannten Bauschen gemacht, zusammengeschweißt und neue Hufeisen daraus geschmiedet; die daraus gewonnenen Eisen sind biegsam, von guter Qualität und nicht so leicht zerbrechlich. Es lassen sich die Hufeisen mit den Hufnägeln auch zu größeren Stücken zusammenschweißen, und es eignet sich dieses Eisen seiner Zähigkeit wegen besonders auch zum Beschlagen von Fuhrwerken. Aus alten Eisen ein neues Hufeisen zu schmieden, kommt auf 6 bis 8 Kreuzer zu stehen, und es würden so die alten Hufeisen ꝛc. sehr gut verwerthet.

Das Fett wird beim Zerlegen des Pferdes ausgenommen und mit dem Messer in kleine würfelförmige Stücke geschnitten; diese werden geschmolzen, das flüssige Fett abgeschöpft und der Rückstand ausgepreßt. Die erhöhte Temperatur dehnt oder sprengt die Fettzellen auseinander, welche nicht zerschnitten worden sind. Die ihres Fettes beraubten Fettzellen geben nach diesem noch ein Futter für die Hunde ab. Das flüssige und gereinigte Fett wird in einen Topf von Sandstein oder in ein Faß ge-

gossen, der erstere muß aber vor Beginn des Fetteingießens stufenweise durch das Fett heiß gemacht werden, damit ihm der plötzliche Temperaturwechsel nicht schade. Das Pferdefett (Kammfett) wird zur Beleuchtung, zum Einfetten des Leders 2c. von Gerbern, Sattlern, Schuhmachern u. s. w. benützt. Von gesunden und getödteten Pferden kann es, wie früher schon erwähnt wurde, auch zum Schmälzen der Speisen benützt werden, wie es bei kleineren Wunden auch anstatt des Baumöls sehr wirksam angewendet werden kann. Auch das Fleisch wird unter Umständen, um möglichst alles Fett zu gewinnen, ausgesotten und Letzteres an den Saifensieder abgesetzt. Das Fett krepirter Schweine wird ebenso benützt und kann vom Landwirthe, mit harzigen Stoffen vermengt, vortheilhaft zu Wagenschmiere benützt werden. Ueberdieß ist das Kammfett offizinell in den Apotheken unter dem Namen Axungia equi vorräthig, ist aber in die neue württembergische Pharmacopoë nicht mehr aufgenommen und auch zu entbehren.

Das Fleisch (Muskel), mit den Blutgefäßen und Nerven durchzogen, die Sehnen und das Blut werden, wie schon erwähnt, durch Glühen mit kohlensaurem Kali (Potasche) zu gelbem Blutlaugensalz, und aus diesem durch Behandlung mit Eisenvitriol zu Berlinerblau verarbeitet. Das getrocknete Fleisch wird ferner außer den bereits erwähnten Verwendungsarten unter Umständen von den Leimsiedern verarbeitet. Das Fleisch kann von den Knochen mittelst eines scharfen Messers zwar sehr leicht, aber nicht vollständig gelöst werden, und man nimmt, um dieß vollständig zu bewirken, zum Auskochen der nicht ganz entfleischten Skelete seine Zuflucht. Die an dem Knochen hängenden Fleischtheile schälen sich dann leicht ab, zumal wenn sie noch nicht ganz erkaltet sind, und besonders wenn man, wie namentlich in Fabriken, den heißen Wasserdampf anwenden kann. Das beim Auskochen durch die thierischen Ueberreste verdickte Wasser führt die durch eine erhöhte Temperatur aufgelösten Stücke mit sich fort, namentlich die Gallerte und das flüssig gewordene Fett, welche letztere Substanz man leicht von der Flüssigkeit trennen kann, da sie nach dem Erkalten Consistenz gewinnt, oben auf

schwimmt und dann abgenommen werden kann. Die flüssige Gallerte läßt sich vortheilhaft an Schweine verfüttern.

Das Blut wurde in der Medizin, nach Sundelin, als Bäder gegen Lähmungen, Steifigkeiten, Contracturen angewendet, und soll schon treffliche Dienste geleistet haben; da übrigens bloß die thierische Wärme **Agens** ist, so werden diese Bäder jetzt nicht mehr angewendet, und an deren Stelle werden die leidenden Theile in die Brust- und Bauchhöhle frisch geschlachteter Thiere gebracht und einige Zeit darin erhalten. Besonders wirksam sollen die Blutbäder bei denjenigen Lähmungen, welche in Folge chronischer Metallvergiftung entstanden sind, sein.

Das Blut wird in Zuckerraffinerien bloß als eiweißhaltige Flüssigkeit angewendet; dieses wird nämlich mit dem Zuckersafte gemischt und Letzterer dann zum Kochen gebracht, wonach alsdann das Eiweiß gerinnt und alle Unreinigkeiten mit auf den Boden nimmt, die es mechanisch einschließt. In Schweden wird aus der Mischung des Bluts geschlachteter Thiere mit Mehl für Arme ein sehr nahrhaftes Brod gebacken.

Die Sehnen nebst den Hautabfällen werden zu Tischlerleim verarbeitet. Die Leimfabrikation besteht im Wesentlichen darin: die erwähnten Stoffe taucht man, sobald sie von dem Thiere genommen oder auch schon getrocknet sind, in Kalkwasser (1 Theil gelöschten Kalk und 40 Theile Wasser), gießt einen Monat hindurch täglich frischen Kalk auf, späterhin, im Winter wie im Sommer, zweimal. In schwächerem Kalkwasser lassen sich die Stoffe bis zur günstigen Zeit aufbewahren, was aber nicht über ein Jahr geschehen sollte. — Will man nun das Leimsieden selbst vornehmen, so leert man aus sämmtlichen Gefäßen das Kalkwasser, nachdem sie zuvor tüchtig geschüttelt worden sind, um den Kalk zu suspendiren. Die Stoffe werden hernach sorgfältig, am Besten in Körben, in fließendem Wasser unter mehrmaligem Umwenden in größeren Zwischenräumen gewaschen, dann läßt man auf einem Wiesboden die Luft darüber streichen, und wendet sie zwei Tage lang öfters um. Darauf wird ein Kessel mit denselben gefüllt, und man läßt das zugegossene Wasser bis zum Rande aufsteigen, wobei sich die Materien zu Boden setzen,

durch Aufrühren aber das Ankleben verhindert werden muß. Wenn nun alle Lappen von der Flüssigkeit aufgelöst sind und ihre Gestalt verloren haben, löscht man das Feuer unter dem Kessel aus, setzt einen Birkenbesen vor die Oeffnung des Hahnen, läßt dann in einem Kessel, der durch die ihn umgebenden Körper, die jedoch keine Wärmeleiter sind, z. B. Asche, Kohlenstaub u. s. w., heiß erhalten wurde, das Wasser ab; man füllt nun zum zweiten Mal den Kessel, und wenn die Flüssigkeit lau geworden, läßt man noch einmal Wasser ab, geht dann zum Sieben über, indem man diese gallertartige Flüssigkeit in 4" hohe Kisten an einem kühlen, abschüssig gepflasterten Orte, zur leichten Vornahme der Waschungen, füllt. Nach 10—18 Stunden ist der Leim consistent geworden; man nimmt ihn aus der Kiste, nachdem man die Masse an den Seitenwänden mit in Wasser getauchten Messern oder Drähten gelöst hat, und stürzt sie auf einen feuchten Tisch um. Diesen rechtwinkligen Geléelaib theilt man dann mittelst eines auf einem Gestelle aufgespannten Kupferdrathes in Platten und diese in länglich viereckige Stücke, welche auf hölzernen Rahmen, ausgespannten Schnürnetzen u. s. w. gebreitet und so getrocknet werden; dieselben trocknen langsam und müssen von Zeit zu Zeit umgewendet werden. Die auf solche Weise zubereitete und getrocknete Masse ist der Leim, wie er im Handel vorkommt. Derselbe ist für die Schreiner, Buchbinder, Hutmacher, Papierfabrikanten, Papierfärber u. s. w. unentbehrlich. Durch Fortsetzen der angegebenen Operation wird auch noch der Ueberrest ähnlich, und so viel als möglich benützt. In neuerer Zeit werden auch künstliche Elfenbeinfourniere verfertigt, von denen der Leim die Grundlage ist. Leicht ließe sich der Leim nach obigem Verfahren auch im Kleinen gewinnen. Die Sehnen, Flechsen (vom Landmann auch Nerven genannt) dienen den Sattlern überdieß zur Naht für Sättel, Kutschen u. s. w., dem Orgelbauer zur Befestigung der Blasbälge u. s. w.

Die Gedärme werden von den Goldschlägern, Saitenfabrikanten, Peitschenfabrikanten u. s. w. verwendet, nachdem sie ausgewaschen, vom Fett gereinigt und getrocknet worden sind;

sie können zu längerer Haltbarkeit ebenfalls geschwefelt werden. Die übrigen Eingeweide können von gesunden und getödteten Pferden genossen werden. Die Urinblase wird zu Tabaksbeuteln, zum Zubinden von Töpfen u. s. w. verwendet.

Die Knochen, außer den Zähnen die härtesten Theile des thierischen Körpers, finden vielseitige Anwendung und müssen, vor allen Dingen entfettet, ausgesotten werden. Dieselben werden in neuerer Zeit, besonders in großen Städten, von armen Leuten sorgfältig für ihre spätere Verwendung gesammelt. Sie werden theils von Beindrechslern als Rohstoff für die Drehbank, theils für die Zuckerfabriken zur Erzeugung des Beinschwarzes (Spodium), das als Entfärbungsmittel dient, theils als Dünger benützt. Alle hohlen und schwammigen, frischen Knochen enthalten eine fette Materie, die sich erhalten läßt, wenn man derselben durch Zerschlagen der Knochen, so daß das Mark offen liegt, Ausgang verschafft, und dasselbe durch kochendes Wasser flüssig macht. Die Rippen und der Hinterkiefer werden bloß entzwei gespalten, wodurch dem Fette ein Ausgang verschafft ist. Auch die Knochen, welche das zur Nahrung bestimmte Fleisch in den Kochtopf begleiteten, werden so benützt. Je bälder die Gerinnung dieses Fettes stattfindet, desto besser ist es, denn bei längerer Dauer verhärtet sich das Mark im Knochengewebe. Die nicht beschädigten oder durch Form oder Größe ausgezeichneten Knochen legt man bei Seite, um sie am vortheilhaftesten an den Drechsler zu verkaufen. Zu diesen gehören die Schulterknochen, die cylinderförmigen Knochen, welche mit einer Säge so getheilt werden, daß die cylindrische Höhle, die das Mark enthält, geöffnet, der übrige Theil des Knochens aber verschont wird; die Füße der Rinder, Pferde und Schafe werden ebenso behandelt; die Schienbeine hingegen müssen besonders ausgekocht werden, da ihr Mark besonders geschätzt ist zum Schmieren feinerer Maschinen und hauptsächlich von Schmelzarbeitern, Glasbläsern, Glasperlenfabrikanten u. s. w. Zum Zerbröckeln der Knochen bedient man sich eines mit eiserner Spitze beschlagenen Kolbens, oder es geschiehet, wie namentlich in England, durch eine besonders

hiezu construirte Maschine, mit zwei cannelirten Walzenpaaren versehen, auf welcher auch das bekannte Knochenmehl am Besten bereitet wird; diese Maschine wird dort oft durch Dampfkraft getrieben.

Das Aussieden der Knochen, um dieselben zu entfetten, geschieht, indem man einen (gußeisernen) Kessel zur Hälfte mit Wasser füllt und es siedend heiß werden läßt; darauf wirft man so viel zerhauene Knochen darein, daß dieselben noch etwas vom Wasser bedeckt bleiben. Hierauf steigert man die Hitze bis zum Ueberkochen, rührt von Zeit zu Zeit die Masse um und läßt sie dann stehen. Das Fett beginnt nach und nach, aus den Höhlen hervorkommend, auf der Oberfläche zu schwimmen. Nach einer halben Stunde bedeckt man das Feuer, hemmt das Aufkochen durch Zugießen von kaltem Wasser, und schäumt die flüssig gewordene, auf die Oberfläche gekommene Fettmasse ab. Dann wiederholt man das Aufkochen, rührt das Ganze um; das so gewonnene Fett wird durch ein Sieb in ein Gefäß gelassen, dann fischt man die Knochen aus dem Kessel, und gießt in diesen das verdampfte und von den Knochen eingezogene Wasser wieder nach, und verfährt zum zweiten Mal ähnlich. Das Fett der Knochen wird umgeschmolzen und sogleich in Gefäße gethan, um dem Seifensieder abgeliefert zu werden. Es läßt sich in diesem Zustande auch zum Geschmeidigmachen des Schuhleders, der Pferdegeschirre u. s. w. verwenden, und läßt man es durch vorsichtiges Erhitzen mäßig aufkochen, so erhält man ein braunes Fett zur Wagenschmiere. Durch Schwarzbrennen der Knochen erhält man das Beinschwarz oder die sogenannte Frankfurterschwärze, eine Farbe, und durch Weißbrennen die Knochenasche, die in den Glasfabriken zu dem sogenannten Beinglase, oder zur Bereitung der Phosphorsäure und des Phosphors benützt wird. Das Spodium wird zur Bereitung der Stiefelwichse verwendet. Leim kann aus den Knochen bereitet werden, wenn man sie drei Wochen in verdünnter Salzsäure (die billig ist) liegen läßt, alsdann abwäscht und mit Wasser kocht, in welchem sich dieselben lösen und man eine Leimsolution erhält, die dann auf die bereits früher angegebene Weise weiter vollends zu Leim verarbeitet

wird. Die salzsaure Lösung kann man außerdem, nachdem man die freie Säure vollends durch Straßenkoth neutralisirt hat, sehr vortheilhaft als Dünger verwenden. Aus Blut, Knochen und andern thierischen Stoffen (früher namentlich aus Hirschhorn) erhält man durch trockene Destillation bei Darstellung des kohlensauren Ammoniaks, als Nebenprodukt rohes, brenzliches Thieröl oder stinkendes Knochenöl, **Oleum animale (foetidum) crudum s. Oleum cornu cervi crudum.**

Kein Theil der thierischen Ueberreste wäre also vorhanden, der nicht wenigstens eine technische Verwendung zuließe, denn was von dieser übrig bleibt, oder zu dieser nicht taugt, kommt der Landwirthschaft als Dünger zu gut.

Viertes Kapitel.

Die Verwendung der thierischen Ueberreste als Dünger.

Es ist der Landwirthschaft die Düngerproduktion der noch lebenden Hausthiere eine höchst wichtige Sache. Die Excremente und der Harn der Hausthiere werden nämlich für den Zweck der Düngung, erstere besonders in der Streu, meistens von Stroh, letzterer auch besonders, oder mit ersteren vermengt, gesammelt, und wird dann als Stalldünger oder als Jauche oder Gülle zur Anwendung gebracht. Der Dünger ist natürlich nach der Thierart, von welcher er stammt, verschieden, und mehr oder weniger brauchbar. Der Pferdedünger hat für die Landwirthschaft einen geringeren Werth und eignet sich hauptsächlich nur für kalten und sehr gebundenen Boden; er wird daher auch meistens als sogenannter warmer Dünger, mit kaltem vermengt, in Anwendung gebracht. Dagegen hat derselbe im Winter, besonders in der Nähe großer Städte, für die Gärtnerei zum Gemüsetreiben und Umschlägen, so wie zum Beschützen gegen Frost oft einen sehr hohen Werth. An vielen Orten werden mit demselben vor Eintritt des Winters die Wiesen bedeckt und im Frühjahr das übriggebliebene Stroh wie-

der weggeschafft, um es von Neuem als Streumaterial zu verwenden. Der Rindviehdünger kommt natürlich bei Weitem am Häufigsten zur Anwendung, nimmt seiner breiartigen Beschaffenheit wegen viel Streu auf, und die Zersetzung, und daher die Wirkung desselben, geht weniger schnell vor sich, als bei dem Dünger von anderen Hausthieren. Der Rindviehdünger eignet sich im Allgemeinen für jeden, am Besten aber für mehr thätigen, als kalten Boden. Der Schafmist ist wirksamer als Letzterer, und eignet sich vorzugsweise für mehr kalten und gebundenen Boden. Derselbe wird bald auf gewöhnliche Weise, bald als sogenannter Pferch bekanntlich in Anwendung gebracht. Der Schweinedünger ist im Allgemeinen von geringem Werth, gibt übrigens dem Rindviehdünger, wenn er von stark mit Eicheln, Körnern u. s. w. gefütterten Schweinen herrührt, nichts nach. Er wird meistens mit andern Düngerarten verwendet. Die Excremente der übrigen Hausthiere können hier nicht in Betracht kommen, und es ist nur noch des Federviehmistes, als eines unter Umständen sehr wirksamen Düngers, zu erwähnen. Der Urin des Rindviehes kommt meistens als Gülle besonders zur Anwendung, während derselbe bei andern Hausthieren mit dem Dünger sich vermengt.

Außerdem können nun, wie schon erwähnt, alle Abfälle bei der verschiedenartigen Verwendung der thierischen Ueberreste und diese selbst alle als Düngungsmaterialien verwendet werden. Die rein thierischen Stoffe entwickeln die meiste Düngkraft wegen ihres Gehaltes an Stickstoff, Phosphor, Schwefel u. s. w., und sind, die Knochen und das Horn ausgenommen, dabei sehr auflöslich und wirken daher auch sehr rasch. Alle Abfälle derjenigen Etablissements, welche thierische Stoffe verarbeiten, und alle thierische Ueberreste überhaupt sollten daher stets auf's Sorgfältigste verwendet werden. Die Abfälle aus Metzgereien, Schlachthäusern, Leim- und Zuckersiedereien, Gerbereien u. s. w. gehören zu vorzüglich wirksamem Dünger. Die Abfälle der Zuckersiedereien bestehen aus Thierkohle, mit Eiweiß, Kalk rc. verbunden, und aus Resten von Blut oder Milch, sie sind als

Dünger um so wirksamer, wenn Blut oder Milch zum Raffiniren mitverwendet worden ist.

Die Hauptbestandtheile der Knochen sind stickstoffhaltige Gallerte und phosphorsaurer Kalk. Die zur Düngung zu verwendenden Knochen werden, wie schon erwähnt, auf Stampf- oder Quetschmühlen pulverisirt, und je vollkommener dieß geschieht, desto vortheilhafter ist es. Frische Knochen können, um einigermaßen die Gährung zu hemmen, die in Haufen von Knochenmehl leicht eintritt, nach dem Mahlen mit Gyps oder Kalk (aber mit nicht zu viel, indem sonst dadurch der Werth des Knochenmehls verliert) vermischt, und so auf den zu düngenden Acker gestreut werden. Besser wird aber das Knochenmehl mit Jauche oder Stallmist vermengt und zur Anwendung gebracht, wo alsdann eine weit schnellere und sicherere Wirkung zu erwarten steht. Das Knochenmehl eignet sich, nach der Erfahrung tüchtiger Landwirthe, hauptsächlich für einen mehr trockenen und warmen Sand-, Lehmsand-, Kalk- oder moorartigen Boden, dagegen wirkt dasselbe auf naßkaltem, besonders thonigem Boden wenig. Das Hinzutreten der atmosphärischen Feuchtigkeit ist in gewissem Grade nothwendig, besonders auf leichtem, trockenem Boden; und es darf das Knochenmehl nicht zu tief untergebracht werden. In England wird dasselbe auf später aufzubrechendes Grasland mit gutem Erfolge verwendet, wobei sich seine Wirkung auf das in den folgenden Jahren gebaute Getreide erstreckt. Auch den Kartoffeln und dem Reps ist es sehr förderlich, und wird beim Legen der Ersteren zu denselben in die Stufen gestreut.

Die Knochen werden in verschiedener Form zur Düngung benützt, und haben nach derselben, ob sie frisch, zerbröckelt oder ganz sind, eine verschiedene Wirkung; bei allen diesen Formen, in welchen sie zur Anwendung kommen, ist ihre Zersetzung zu langsam. Sie dürfen für die Düngung nur sehr zerbröckelt oder gepulvert und entfettet angewendet werden, indem das Fett nicht nur das Durchbringen des Wassers beschränkt, sondern auch, wenn das Knochengeflecht nach und nach gesäuert wird, mit dem Kalke eine kalkhaltige Seife bildet, wodurch die-

selben unter den atmosphärischen Einflüssen unveränderlich bleiben. Während nicht entfettete Knochen in vier Jahren kaum 0,08 von ihrem Gewichte verlieren, verlieren in der nämlichen Zeit die entfetteten 0,25 — 0,30 ihres Gewichts. Die Knochen werden, hinsichtlich der Düngung, vortheilhaft zur Bereitung des Beinschwarzes verwendet, indem sie, wenn sie im Zustande der zerstoßenen Kohle zur Raffinirung des Zuckers gedient haben und nachher geronnenes Blut u. s. w. enthalten, dazu beitragen, die Wirkung desselben sehr auffallend zu machen, und somit auch diese Stoffe der Landwirthschaft nicht verloren gehen. In England ist die Knochendüngung am gebräuchlichsten, und es bezieht zu diesem Behufe, außer seiner starken Fleischconsumtion, noch Knochen aus Deutschland, Rußland und selbst aus Indien. Salpeter oder Holzasche soll die Wirkung des Knochenmehls verstärken. Die Abfälle aus den Werkstätten der Horndrechsler und Kammmacher, Hufspäne ꝛc. sind wirksamer als das Knochenmehl. Man wendet sie, mit Jauche oder Stallmist verkleinert, an, oder bedient sich einer Abkochung zum Begießen schwächlicher und kränklicher Pflanzen. Aehnlich, wie diese, wirken, weil sie denselben Hauptbestandtheil haben, wollene Lumpen, Lederschnitzel, schlechte Federn, Abfälle der Gerbereien und Leimsiedereien, Borsten, Haare, schlechte Wolle u. s. w.

Das Fleisch, welches man nicht auf andere Weise zu verwenden sich entschließt, ist einer der besten Dünger, wenn es mit dem Sechsfachen seines Gewichts lockerer Erde gemengt ist. Natürlich wird mit diesem höchst wirksamen Dünger sparsamer umgegangen, und derselbe zunächst an die Pflanzen, Weinreben, Runkelrüben, Kartoffeln ꝛc. gebracht, ohne daß derselbe jedoch den Stengel berührt. Kleinere Thiere werden an die Wurzeln der Bäume gegraben. Mit dem doppelten seines Volumens Erde vermischt, wird seine Mischung außerordentlich leicht und ist dem trockenen, pulverisirten Blute als Dünger merklich vorzuziehen. Um es aufzubewahren und um in entfernte Orte verführt werden zu können, muß es aber am Besten auf einer gußeisernen Platte oder in Oefen recht ausgetrocknet worden sein, was übrigens theilweise unter Umstän-

den in freier Luft geschehen kann. Die zerstoßbar gewordene Masse kann mit einem Stößel zerstampft, und die mit dem Fleisch verwachsenen Sehnen und Knorpel durch ein Sieb, da sie dem Pulverisiren widerstehen, abgeschieden werden. Die enthäuteten Körper krepirter Hausthiere sollten niemals unbenützt verscharrt werden, ausgenommen die seuchenkranker Hausthiere, die verscharrt werden, um Schaden an der menschlichen Gesundheit oder der unserer Hausthiere zu verhüten. Thierische Ueberreste, insbesondere das Fleisch, können überall auf die Weise zu einem äußerst wirksamen Compost umgeschaffen werden, daß man sie zerkleinert, mit dem Sechsfachen ihres Volumens Erde vermengt, in Gräben bringt und mit Erde umschlägt, wodurch den schädlichen Ausdünstungen größtentheils vorgebeugt ist. Nach 6 bis 10 Wochen wird das Ganze umgearbeitet, und es kann der gewonnene Compost gleich zur Anwendung gebracht oder wiederholt mit thierischen Ueberresten und Erde gemengt, und für eine geeignete Zeit zur Verwendung vorbereitet werden. Es kann dieses Geschäft von dem Landmanne auf seinen Grundstücken, für deren Düngung der zu erhaltende Compost bestimmt ist, entfernt von Wohnungen selbst vorgenommen werden, wie es in einigen Gegenden bereits geschieht. Nach Schwerz sollen die abgängigen Pferde in Brabant auf ein Feld geführt, und ihnen hier eine Ader geöffnet und dieselben verblutend herumgeführt werden; hernach soll das Fleisch zerhackt und alsbald untergepflügt werden. In Küstengegenden werden öfters Fische auf letztere Art verwendet.

Das Blut gibt ebenfalls einen der fruchtbarsten Dünger; dasselbe wird zu diesem Zwecke mit vorher getrockneter Erde vermengt und getrocknet, um dasselbe in den Zustand einer passenden Zertheilung zu bringen, und seine Zersetzung auf den Feldern regelmäßiger und langsamer zu machen. Das Blut steht in der Düngkraft der Fleischdüngung etwas nach, wird aber für die Vegetation z. B. des Zuckerrohrs für so nützlich gehalten, besonders wenn es dem Kochen unterworfen wurde, das dasselbe zum Gerinnen bringt und seine Zersetzung im Boden aufhält, daß man es aus Frankreich mit bedeutender Verwerthung in die

Kolonien schickt; das Blut ohne Unterschied seines Zustandes und des Thieres, von dem es stammt, bietet jedenfalls ein werthvolles Düngungsmittel dar. Die Sehnen endlich sind schwer zu theilen, um pulverartigen Dünger zu bereiten, man müßte sie nur zerschneiden; übrigens werden dieselben jedenfalls besser zur Leimfabrikation verwendet, oder zu diesem Behufe an Leimfabrikanten verkauft.

Alle thierischen Ueberreste können und sollten daher auf die eine oder andere Weise wenigstens als Dünger benützt werden, wo sich Gelegenheit dazu bietet. In größeren Städten bestehen Plätze, auf denen Abtrittdünger, Straßenkehricht, thierische Ueberreste u. s. w. von eigenen Entrepreneurs aus dem Weichbilde derselben geschafft und zu Compost verarbeitet werden. In einigen derselben steht wenigstens das Reinigen der Kloake dem Kleemeister zu. Es wäre auch von größter Wichtigkeit, in jedem größeren Orte oder für mehrere kleine eine solche Compostbereitungsanstalt zur möglichst vortheilhaften Benützung dieser Theile einzurichten. Gewiß ließe sich überall ein Mann, der sich mit diesem Geschäft befassen würde, auffinden, und nach und nach würde sich der gewöhnliche Landmann auch an die Compostdüngung gewöhnen, anstatt daß derselbe bisher bloß der Stalldüngung zugethan war. Auch in Stuttgart ist in letzter Zeit ein Plan zu einer solchen Compostbereitungsanstalt aufgetaucht, aber wie es scheint, in Folge von auf beiden Seiten — einerseits des Stadtraths und andererseits der Entrepreneurs — zu hoch gestellten Forderungen wieder gescheitert. Es sollte jedenfalls hiebei die Summe, die die Stadtkasse für Straßenreinigung jährlich bezahlen muß, berücksichtigt, andererseits aber auch nicht die Bedürfnisse und das Interesse der Weingärtner, einer zahlreichen Einwohnerklasse Stuttgarts, vergessen werden.

Fünftes Kapitel.

Die Zulässigkeit der Verwendung thierischer Ueberreste, welche von seuchenkranken Thieren herstammen.

Es bleibt nun nur noch eine fünfte Klasse der Verwendung der thierischen Ueberreste zu erwägen übrig, und zwar in wie weit sich auch die Ueberreste der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Thiere zu technischen Zwecken benützen lassen.

Entwickelt eine Krankheit in ihrem Verlaufe ein Contagium, das entweder an eine gewisse Materie gebunden oder flüchtig ist, und durch die Luft sich verbreiten und dadurch allen andern, oder nur den Hausthieren seiner eigenen Gattung dieselbe mitzutheilen vermag, so ist dieß eine ansteckende Krankheit. Es liegt nicht sowohl im allgemeinen als auch im besonderen, sanitätspolizeilichen Interesse, durch die Vernichtung — Tödten und Verscharren — der ersten Individuen, die mit der betreffenden Krankheit behaftet erscheinen, der Ansteckung weiterer Individuen und der Verbreitung der Krankheit Einhalt zu thun. — Es liegt bei dem Rinde, Schafe, der Ziege und dem Schweine im Interesse der Fleischschau, daß die Männer, welche mit Letzterer beauftragt sind, die Krankheitsprodukte solcher Krankheiten zu erkennen vermögen, was leider nicht immer der Fall ist. Es ist aber wohl zu beachten, ob das Contagium sich durch die Luft verbreiten kann, oder blos durch die Materie, an die es gebunden ist. Ist das Contagium flüchtig, so verbreitet es sich durch die Luft, und die Ansteckung findet viel leichter statt, man muß also auch um so sorgfältiger letztere zu vermeiden suchen, und es sind die angesteckten Thiere nach erfolgtem Ausbruche der Krankheit, wie z. B. bei der Rinderpest, dem Milzbrande u. s. w., nicht nur zu tödten und gleich zu verscharrn, sondern es sind auch die Häute durch Zerschneiden unbrauchbar zu machen, um das Wiederausgraben der Cadaver, die verscharrt worden sind, behufs des Abziehens und Benützung der Haut durch unwissende Leute, zu verhindern, indem es

nur dadurch möglich ist, die Weiterverbreitung der Krankheit zu hemmen, und diese Leute selbst vor eigenem Schaden zu bewahren.

Das Contagium der Rotzkrankheit ist aber besonders an den Nasenschleim der Pferde gebunden, und es findet hauptsächlich durch diesen die Ansteckung statt, obwohl dieselbe auch stattfinden kann, wenn man sich während der Section rotzkranker Pferde schneidet, oder wenn man eine solche mit Wunden an den Händen vornimmt. Dessen ungeachtet lassen sich mit der nöthigen Vorsicht die Haut und andere Theile rotzkranker Pferde verwenden, d. h. natürlich blos zu technischen oder ökonomischen Zwecken. Sollte man sich beim Zerlegen schneiden, so muß man Chlorkalksolution zur Hand haben, um alsbald die Wunde damit auszuwaschen und die Ansteckung zu verhüten. Am Besten dürfte es jedoch in sanitätspolizeilichem Interesse sein, blos die Haut der in noch nicht zu hohem Grade rotzkranken Pferde zu benützen, dagegen das Uebrige zu verscharren; ausdrücklich muß jedoch hiebei bemerkt werden, daß das Rotzcontagium der Siedhitze nicht widersteht, und zum Beweise Verf. schon vom Herzen eines in minderem Grade rotzkranken Pferdes genossen hat. Es sollte die Art der Verwendung der thierischen Ueberreste sachverständigen Thierärzten zum Entscheid anheimgestellt werden. Zu große Aengstlichkeit wird jedoch den Zweck nicht fördern. Nur solche Cadaver, welche in Folge seuchenartiger, ansteckender oder eckelhafter Krankheiten krepirt sind, wären nach wirklichem Begriffe wasenmäßig zu nennen, d. h. nur solche sollten dem Kleemeister zufallen. Also nur die Ueberreste in minderem Grade rotzkranker Pferde lassen sich unter den mit ansteckenden Krankheiten behafteten Hausthieren unter den nöthigen Rücksichten verwenden; es sollte jedoch dieses vom Urtheil eines Thierarztes abhängig gemacht werden. Leider wird aber zu oft das sanitätspolizeiliche Interesse dadurch gefährdet, daß die Thätigkeit der Thierärzte nicht genug anerkannt und gewürdigt ist, was freilich auch in andern Gründen seine Ursache haben möchte.

Sechstes Kapitel.

Werthberechnung der thierischen Ueberreste unserer Hausthiere.

Die Verwendbarkeit der thierischen Ueberreste unserer Hausthiere bedingt natürlich auch ihren Werth; außerdem bedingen denselben auch Handelsverhältnisse und die jeweilige Gelegenheit zur Verwendung. Die Haut geschlachteter oder krepirter Thiere bleibt immer der technischen Verwendung vorbehalten. Dieselbe mag einen durchschnittlichen Werth von 4 — 6 fl. rhein. haben.

Werden die thierischen Ueberreste gesunder und geschlachteter Pferde zur menschlichen Nahrung verwendet, so ist ihr Werth folgendermaßen zu berechnen:

1) Das Fleischgewicht eines mittelmäßig genährten, gesunden und geschlachteten Pferdes ist durchschnittlich auf vier bis fünf Centner anzuschlagen; sagt man, das Pfund hat den Werth von 6 Kreuzer, so beläuft sich der Geldwerth des Fleisches eines Pferdes auf 40 — 50 fl.

2) Das Blut kann zu Würsten, oder Berlinerblau, oder als ausgezeichnetes Düngungsmittel verwendet werden, und könnte, gehörig beachtet, einen Werth von mindestens 2 fl. haben.

3) Von einem mittelmäßig genährten Pferde kann durchschnittlich 40—60 Pfund Fett gewonnen werden, was à 16 — 20 kr. im Ganzen 10 fl. 40 kr. bis 20 fl. ausmacht.

4) Gibt ein Pferd durchschnittlich für den Drechsler verwendbare Knochen 40 Pfund, à 6 kr., macht 4 fl. Das Mehl der hiezu nicht geeigneten Knochen wird als Dünger verwendet, und es verwerthen sich diese Knochen für die Knochenmehlbereitung u. s. w., der Centner zu 30 bis 36 kr.

5) Sämmtliche Flechsen sind etwa zu einem Kronenthaler bis 3 fl. anzuschlagen; sie können 6 Pfund Leim, à 40 kr. = 4 fl. abwerfen.

6) Die Urinblase mag 6 Kreuzer werth sein.

7) Die Gedärme zur Bereitung der Salamiwürste, oder (sammt den übrigen Eingeweiden) zur Verfütterung an Schweine oder Geflügel, 24 Kreuzer.

8) Die Hufe haben durchschnittlich einen Werth von 24 Kreuzern, und die Mähne- und Schweifhaare werden zu wenigstens 24 Kreuzer verwendet werden können.

Ein gesundes und geschlachtetes Pferd würde sich also zu 60 — 80 fl. verwerthen.

Zur Verfütterung an Schweine und Hausgeflügel dürften die Ueberreste darnach berechnet werden, in wie weit dieselben die gewöhnlichen Futterstoffe ersetzen; es läßt sich wegen der verschiedenartigen Verhältnisse der Werth derselben aber kaum einigermaßen ermitteln, eben so zur Verwendung als Dünger, indem auch hiebei zu beachten ist, in wie weit sie eine gewisse Quantität gewöhnlichen Dungs übertreffen, und in welchem Werthe der letztere steht.

Die Berechnung der Verwendung zu technischen Zwecken ist theilweise bereits gegeben, und ist im Uebrigen größtentheils von den bestehenden Handelsverhältnissen, der Gelegenheit der Verwendung u. s. w. abhängig und darauf zu gründen. Uebrigens stehen die animalischen Rohstoffe noch in gutem Preise, indem es noch vielen Fabriken an denselben mangelt, oder sie von denselben doch wenigstens theuer oder mit Aufwand erworben werden müssen. Als Anhaltspunkt hiebei mag folgende Notiz in den medizinischen Jahrbüchern des k. k. östreichischen Staates 1835 von Professor Dr. v. Erdelyi an dem k. k. Thierarznei-Institute in Wien dienen: Ein todtes Pferd wurde im Jahre 1835 zum anatomischen Vortrag um 4 fl. gekauft; die brauchbaren Theile desselben in Geld angeschlagen, erhielt man nach Abzug der Kosten und der Abnützung der Instrumente einen reinen Gewinn von 24 fl. 4 kr., welches bei 200,000 jährlich in der ganzen Monarchie umstehenden Thieren bei 5 Millionen Gulden C.M. betragen würde!!! —

Das Ergebniß der Viehaufnahme in Württemberg vom Jahr 1847 ist:

Pferde über 2 Jahre	89,632
Pferde unter 2 Jahre	15,855
Esel*)	566
Zusammen	106,053
Ochsen und Stiere	118,153
Kühe	416,144
Schmalvieh	281,922
Zusammen	816,219
Schafe: spanische	75,649
Bastarde	387,400
Landschafe	136,350
Zusammen	599,399
Schweine im Ganzen	139,085
Darunter Zuchtschweine	12,396
Ziegen	38,690

Nimmt man nun an, daß von der Gesammtzahl der Pferde über und unter 2 Jahren 105,487 durchschnittlich 3 Procent krepiren, und taxirt man ebenfalls durchschnittlich ein gefallenes Pferd zu 20 fl., so sind allein die gefallenen Pferde jährlich in Württemberg zu 63,280 fl. anzuschlagen, wobei die Esel nicht eingerechnet sind. Außerdem krepiren fremde Pferde auf ihrer Durchfahrt, welche in dieser Zahl nicht begriffen sind; der Werth der gefallenen übrigen Hausthiere läßt sich aber nicht einmal annäherungsweise bestimmen. Nimmt man nun Alles zusammen, so wird sich der Gesammtbetrag der gefallenen Pferde, Esel und übrigen Hausthiere ohne Uebertreibung in Württemberg mit 50—60,000 fl. jährlich angeben lassen, was einem Capitale von 1,200,000 fl. gleichkommt. Würde das Pferdefleischessen aber erlaubt und allgemein eingeführt, so würde sich natürlich diese Summe bedeutend erhöhen, wie sie bei der Verwendung zur Fütterung an Hausthiere schon höher zu stehen käme. Außerdem würde aber dem Staate oder den betreffenden

*) Mit dem Esel verhält es sich wie mit dem Pferde in Beziehung auf die Verwendung nach seinem Tode, und er ist deßhalb hier zu den Pferden gezählt.

Amtskorporationen, Gemeinden oder den einzelnen Staatsbürgern durch die Aufhebung oder Beschränkung der Kleemeistereiprivilegien ein bedeutender Gewinn erwachsen:

1) durch Einzug der Besoldungen der Kleemeister,

2) Aufhebung der Lasten der Besitzer gefallener Thiere,

3) den Verkauf der Liegenschaften, die die Kleemeister zur Benützung haben,

4) Vermehrung der thierischen Rohstoffe.

5) Vermehrung der Düngungsmateriale.

Die Punkte 1 und 2 in ein Capital verwandelt, und der Punkt 3 können nicht einmal annähernd berechnet werden, lassen sich aber weit über 100,000 fl. Capitalwerth anschlagen; rechnet man diesen zu den obigen 1,200,000 fl., so wird daraus ein Capital von 1,300,000 fl., das sich unter Umständen, wie aus dem Bisherigen hervorgeht, auf 1,800,000 fl. erhöhen kann; ein Capital, das jedenfalls alle Beachtung verdient, besonders aber die der hohen Staatsregierung, wenn auch dasselbe nicht gerade in die Staatskasse fließt, sondern den Staatsangehörigen und dem Staate zugleich zu gut kommt. Ungefähr ähnlich wird es sich in den Ländern, wo die Kleemeistereiprivilegien noch bestehen, verhalten.

Es ist nun gezeigt worden, welchen Werth auch die bisher unbeachtet gebliebenen, thierischen Ueberreste besitzen, deren Verwerthung bis heute den Kleemeistern zwecklos überlassen ist. Es kann darnach die Wichtigkeit der Privilegien, wie der Werth der zeitgemäßen Aufhebung derselben bemessen werden. Wir haben gelernt, auch die thierischen Ueberreste zu verwenden und das dagegen bestehende Vorurtheil zu beseitigen, so wollen wir hoffen, daß auch die noch übrigen Vorurtheile im allgemeinen Interesse baldigst beseitigt werden. Wir wollen hoffen, daß auch dem Pferdebesitzer besonders das Recht bald eingeräumt werde, sein Eigenthum nach seinem Gutdünken verwenden, und dadurch einen bisher erlittenen Verlust vermeiden zu dürfen.

Zweiter Abschnitt.

Die Verhältnisse und der Bestand des Kleemeistereiwesens, mit besonderer Berücksichtigung Württembergs.

Erstes Kapitel.

Grundzüge der Geschichte des Kleemeistereiwesens.

Es kann nicht in dem Zwecke der vorliegenden Schrift liegen, eine vollständige Geschichte des Kleemeistereiwesens zu geben, sondern es scheint nur nöthig zu sein, einige geschichtliche Anhaltspunkte aufzustellen, um Vergleiche anstellen zu können. Ueberhaupt wäre in Betracht der Schwierigkeiten und mangelhaften Quellen die Ausarbeitung einer vollständigen Geschichte des Kleemeistereiwesens um so mehr eine undankbare, als es sich nur um Aufhebung oder vorerst wenigstens Beschränkung der jetzt bestehenden Kleemeistereiprivilegien handelt.

Wie die civilisirten Nationen Europa's meistens noch einen Abscheu vor dem Genuß des Pferdefleisches haben, so haben dieselben auch einen Abscheu vor menschlichen Leichen und den Cadavern der Thiere, und es waren immer nur Einzelne, welche, diesen Abscheu bezwingend, solche berührten und damit umgingen. Alles Organische unterliegt aber dem Tode, und so mußte man bald auf Mittel sinnen, die Cadaver auf irgend eine Weise wegzuschaffen. Bei dem Nomadenleben der ältesten Nationen ließ man krepirte Thiere natürlich sich selbst über und beschränkte sich darauf, sie liegen zu lassen oder dieselben nur so viel als nothwendig hinwegzuschaffen. Ebenso geschieht es jetzt noch in wenig bevölkerten Gegenden, daß man die Cadaver nur von den Wohnsitzen der Menschen entfernt und liegen läßt, wie es bei uns bei kleineren wilden Thieren unter Umständen

auch geschieht. In diesen Verhältnissen kann dadurch entstandene Verunreinigung der Luft nicht schädlich werden, um so weniger, weil die Natur ihre Kleemeister besonders in der Klasse der vierfüßigen Thiere und der Vögel in größeren und kleineren Individuen aufgestellt hat. Es sind dieß Thiere, welchen das Aas zur Nahrung dient. Die Cadaver, die man daher vor die Thüre wirft oder liegen läßt, werden von diesen Thieren aufgezehrt. Mit der wachsenden Bevölkerung wurden die Befürchtungen wegen der Verunreinigung der Luft durch die Cadaver eher gerechtfertigt, weil einerseits genannte wilde Thiere, welche das Aas aufzehrten, durch die wachsende Bevölkerung verdrängt wurden, und andererseits das Wachsen der Letzteren selbst die Möglichkeit des Schädlichwerdens einer verunreinigten Luft einräumte, um so mehr wegen des damals bestehenden Abscheues gegen das Berühren der Cadaver, welches von gewissen Religionen durch ein Gesetz verboten ist, z. B. bei den Türken, welche sich bekanntlich zur muhamedanischen Religion bekennen. Die Cadaver unter die Erde zu verscharren, war daher am zweckmäßigsten, es mußten aber Leute hiezu gefunden und aufgestellt werden, welche das Verscharren der krepirten Thiere ꝛc. besorgten, was nun die Kleemeister*), Fallmeister, Wasenmeister, Abdecker, Schinder ꝛc. sind, wofür man ihnen gewisse Rechte, Belohnungen ꝛc. einräumte. Zu gleicher Zeit mußten dieselben noch andere Dienste leisten, was die Mehrzahl der Menschen auszuführen verabscheute. So mußten dieselben als Henker funktioniren, das Verbrennen ketzerischer Papiere, Foltern, Rädern, Enthaupten u. s. w. vornehmen. Sie waren dagegen aber unehrlich, durften nicht vor Gericht als Zeugen auftreten, sich an keinem öffentlichen Orte, als bei den Exekutionen zeigen, sich überhaupt nicht in nähere Berührung mit andern Leuten setzen, mußten bei Seuchenkrankheiten thätig sein, Hunde halten für

*) Der Name Kleemeister soll daher rühren, daß die Kleemeister früher angehalten waren, alle neu einzuführenden Culturpflanzen zu versuchen, und sollen so auch den „Klee“ zuerst versucht haben; der Name könnte aber auch von der Bepflanzung der ihnen angewiesenen Stücke mit Klee herrühren.

Feldhüter und Nachtwächter, die Hunde der Forstämter füttern, bei einer ausbrechenden Feuersbrunst auf der Brandstätte zu Pferde erscheinen*) u. s. w. In der That war daher ihr Loos ein keineswegs beneidenswerthes; sie hatten dafür zwar Bezahlung oder andere Ansprüche zu machen, sie bekamen nicht nur die Cadaver, sondern hatten auch einen Lohn für das Abholen derselben anzusprechen; von den Forstämtern, unter denen sie später standen, bekamen sie Stroh und Holz**), insbesondere ein s. g. „Störrle", angeblich zum Trocknen der Häute oder zum Verbrennen der Knochen u. s. w., was aber auch bei den damals noch nicht so gekannten, vielfachen Verwendungsarten der Cadaver nicht mehr als billig war.

Alle krepirten Hausthiere und andere Cadaver hatte der Kleemeister auf seine Fallhütte zu schaffen und zu verscharren, ebenso Thiere mit ansteckenden Krankheiten zu tödten und eben dahin zu schaffen. Wasenmäßig waren auch die hingerichteten Verbrecher und Selbstmörder, welche er ebenfalls abzuholen und an den Ort ihrer Bestimmung, nämlich auf seinen Anger, zu bringen und dort zu verscharren hatte. Letzteres ausgeschlossen, ist der Begriff von wasenmäßig heute noch derselbe, nämlich alle krepirten Thiere (geschlachtete Rinder, Schafe oder Ziegen natürlich ausgenommen) fallen dem Kleemeister ohne Unterschied zu.

Nach und nach ist jedoch bei vielen Leuten erwähnter Abscheu verschwunden, und man hat die vortheilhafte Verwendung der thierischen Ueberreste unserer Hausthiere kennen gelernt, der aber die Verwendung der einmal eingeräumten Privilegien der Kleemeister hindernd im Wege stehen. Ihre Verpflichtungen sind dagegen nach und nach auf ihren bloßen Vortheil, nämlich das Abholen krepirter Thiere auf ihre Fallhütten reducirt worden, weil sie dieselben nicht mehr verscharren, sondern für

*) Wie ein in der Tübinger Stadtdirektions-Registratur vom 16ten Jahrhundert ohne genaues Datum aufgefundener s. g. Staat es enthält.

**) Wahrscheinlich ursprünglich zu den Streuen der Hunde und Verbrennen der Knochen.

die verschiedenen Verwendungsarten zurichten. **Ihre Stellung als Bürger ist die jedes Anderen;** Scharfrichter sind aber, obwohl in der Person eines Kleemeisters aufgestellt, für diese Stelle besonders bezahlt.

Zweites Kapitel.

Die Privilegien, Belohnungen und Nebendienste der Kleemeister, wie dieselben jetzt bestehen.

Der Kleemeister bezieht aus einer Anzahl Orte, die seinen Bezirk ausmachen, der aber nicht immer mit dem Oberamtsbezirk zusammenfällt, alle krepirten Thiere, welche er auf den ihm angewiesenen Abdeckplatz zu bringen hat. Es befinden sich oft in einem Oberamte zwei, drei bis vier Kleemeistereien, wie z. B. im Oberamte Heidenheim, Ulm, Aalen u. s. w., oft aber theilen sich auch benachbarte Kleemeistereien in den Oberamtsbezirk. Kleinere Bezirke sind in sanitätspolizeilicher und andern Rücksichten zweckmäßiger, weil weniger Cadaver zusammenkommen und dieselben weniger weit zu führen sind, in pekuniärer Beziehung dagegen sind größere (aber nicht zu große) Bezirke für den betreffenden Kleemeister zweckmäßiger, weil die Cadaver gegenüber den Transportkosten vortheilhafter verwerthet werden können. Unbedingt dürfte es aber in jeder Beziehung am zweckmäßigsten sein, den **Cadaver auf der Markung, wo er gefallen, zu belassen,** indem von der Ansicht ausgegangen wird, daß **sich in jedem Orte ein Mann findet, der sich den betreffenden Geschäften unterziehen würde.** Es würde dadurch die Nothwendigkeit die Cadaver oft über mehrere Gemarkungen zu führen, wegfallen, und nicht dadurch die Möglichkeit begünstigt, Krankheiten zu verschleppen, um so mehr als die **thierärztliche Praxis** im Allgemeinen **einem Jeden erlaubt ist, und die Kleemeister eine vorhandene ansteckende Krankheit meistens nicht mit Sicherheit nachzuweisen und zu erkennen vermögen.** In den meisten Instruktionen heißt es auch in Betreff der Uebergabe der Cadaver an den Klee-

meister, daß dieselbe stattfinde, wenn die Polizeibehörde es nicht für nöthig erachtet, den Cadaver auf der betreffenden Markung verscharren zu lassen (offenbar um der Verschleppung von ansteckenden Krankheiten vorzubeugen).

Nicht alle, sondern nur die neuerlich angestellten Kleemeister haben eine eigene Instruktion für ihren Dienst. Solche besitzen der Kleemeister des A.O.Amtes zu Stuttgart, der des O.A. Ludwigsburg, Cannstadt, Gmünd, Böblingen, Leonberg, Waiblingen u. s. w. Dieselben wurden in den betreffenden Amtsblättern oder als Broschüre veröffentlicht; auf erstere Weise von den Oberämtern Cannstadt, Stuttgart, Waiblingen, auf letztere von den Oberämtern Ludwigsburg, Böblingen u. s. w. In den meisten Oberämtern sind aber die Anstellungsbedingungen und die Ausdehnung der eingeräumten Rechte der Kleemeister auf keine Weise zur Nachachtung des betreffenden Publikums der Oeffentlichkeit übergeben worden, was zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gegeben haben mag.

Behufs der Ausübung ihres Gewerbes sind den Kleemeistern besondere Plätze und Gebäude von den Gemeinden, die ihre Bezirke ausmachen, angewiesen*). Was die Plätze betrifft, so ist man bei Anweisung derselben oft nicht karg umgegangen, und es besitzen die Kleemeister oft weit über ihren Bedarf gehende Grundstücke, in so weit man darunter die Ausübung ihres Gewerbes versteht; so hat der Kleemeister in Ulm circa 4 Morgen, der zu Gmünd 1 Morgen, der zu Tettnang 3$^{3}/_{8}$ Morgen Wiese, der zu Langenau, O.A. Ulm, $^{1}/_{4}$ Jauchert Acker und ein halbes Tagwerk Wiese, der zu Stuttgart ein größeres Baumgut, der zu Kirchheim über 2 Viertel, der zu Giengen über 2 Morgen Acker und Wiesen, der zu Cannstadt 1$^{1}/_{4}$ Morgen, der zu Leonberg 1$^{1}/_{4}$ Morgen u. s. w. unentgeldlich zur Benützung, während zu ihrem Gewerbebetrieb natür-

*) Die Amtskörperschaft Stuttgart hat gegenwärtig einen Prozeß mit der Stadt Stuttgart, weil erstere Ansprüche auf die vorhandenen Kleemeistereigebäude und Güter macht, die gemeinschaftlich für den Kleemeister bestellt wurden, die Kleemeisterei des Amtsoberamts ist aber von der Stuttgarts in den letzten Jahren getrennt worden.

lich eine weit geringere Strecke nöthig wäre; überhaupt wäre der Ort zur Ausübung ihres Gewerbes von den Kleemeistern selbst zu erwerben, wie es bei jedem andern Gewerbe der Fall ist; ein Gütergenuß kann von denselben aber rechtlich in keiner Weise beansprucht werden. Diesem entgegengesetzt, würden bei gegenwärtigem Grundwerthe die Gemeindeverwaltungen zu ihrem Nutzen diese Güter auf andere Weise zu verwerthen täglich Gelegenheit haben, während die jetzige Einrichtung als eine zwecklose Ausgabe der Gemeindekassen erscheinen muß. Neuere Kleemeister mußten auch wirklich das nöthige Grundstück zur Ausübung ihres Gewerbes auf eigene Kosten erwerben, wie der zu Waiblingen u. s. w., andere haben sich dasselbe, welches seither zu Zwecken der Kleemeisterei diente oder dessen Nutznießung der Kleemeister hatte, von den betreffenden Gemeinden als Eigenthum käuflich angeeignet, wie der zu Calw u. s. w., und wieder andere müssen aus den ihnen angewiesenen Grundstücken einen mehr oder weniger bedeutenden Pacht zahlen, so der zu Ludwigsburg für ein ansehnliches Grundstück 48 kr. jährlich, der zu Eßlingen für das Grundstück und die Fallhütte 60 fl. jährlich, welches Pachtgeld jetzt auf 25 fl. herabgesetzt worden ist.

Die zur Ausübung des Gewerbes der Kleemeister nur unter Umständen nöthige s. g. Fallhütte ist auf diesen Gründen erbaut, es reicht dazu aber öfters ein minder kostspieliges Gebäude hin, und Wohnungen von größerer Ausdehnung, Scheuern u. s. w. erscheinen als zwecklose Ausgabe. Daß überhaupt Fallhütten mit Wohnungen für den Kleemeister und Scheuern zu dessen Gütern nöthig sind, läßt sich kaum begreifen. Die Fallhütten sind meistens auf Kosten der Amtskörperschaften hergestellt und dem Kleemeister zur Benützung überlassen worden, z. B. in Kirchheim, Tübingen u. s. w., andere mußten dieselben auf eigene Kosten herstellen, z. B. meines Wissens der zu Waiblingen, Göppingen, Ludwigsburg, Cannstadt u. s. w., mit der Verbindlichkeit, dieselben ihrem Dienstnachfolger zu einem gewissen Preise zu überlassen. In vielen Oberämtern beschränken sich die Gebäulichkeiten der Kleemeister auf die Fallhütte, die sie unentgeldlich be-

nützen, bei andern aber sind denselben noch weitere Lokalitäten zum Wohnen und Aufbewahren der Erzeugnisse ihrer Güter u. s. w. zur Benützung angewiesen, z. B. dem zu Ulm, der im Fall er keine freie Wohnung hätte, Mietheentschädigung anzusprechen hat, der zu Giengen, O.A. Heidenheim, der zu Stuttgart, Gmünd u. s. w. Mit den Fallhütten sind öfters s. g. Wuthställe zum Aufbewahren wuthkranker und mit andern ansteckenden Krankheiten behafteter Thiere verbunden, die immer auf Kosten der Amtskörperschaft hergestellt sind und erhalten werden. Steht es aber nicht sehr in Frage, ob die Kleemeister (wenn sie nicht Thierärzte sind) hiezu befähigt sind, und wäre es nicht besser, solche Ställe Thierärzten zu dem bezeichneten Zwecke zuzuweisen? Die nothwendig werdenden Reparaturen an den erwähnten Gebäuden oder Fallhütten fallen bald der Amtskorporation, bald theilweise dem Kleemeister, der sie benützt, zur Last. Es muß hier die Ansicht aufgestellt werden, daß unter allen Umständen derjenige, welcher etwas benützt, für dessen Unterhaltung wenigstens zu sorgen hat, und verpflichtet sein sollte, dasselbe im Stande der Uebernahme zu erhalten. Ueberdieß müssen die Kleemeister die Pferde und Utensilien meistens auf ihre Kosten anschaffen, erhalten aber, z. B. der in Ulm jährlich 7 fl. zur Erhaltung des Fallkarrens. Die Knechte, welche sie halten, werden in einigen Oberämtern besonders in Pflicht genommen, müssen aber von dem Kleemeister bezahlt werden.

Wie schon erwähnt worden ist, versteht man unter wasenmäßig, Alles dasjenige, was dem Kleemeister zufällt, alle krepirten Hausthiere, (geschlachtete Rinder, Schafe und Ziegen ausgenommen,) was in neuerer Zeit von den Kleemeistern auch auf geschlachtete Pferde gerne ausgedehnt werden möchte. Das Recht derselben auf die krepirten Hausthiere ist jedoch in jedem Oberamte wieder sehr verschieden. Bald muß der Kleemeister dieselben unentgeldlich abholen, dagegen hat der Eigenthümer keinerlei Ansprüche an denselben zu machen; bald hat der Kleemeister einen Lohn für das Abhohlen der Cadaver anzusprechen, muß aber die Haut dem Eigenthümer, der dieselbe anstatt des Lohnes demselben auch überlassen kann, geben. Bald muß der Klee-

meister eine Gebühr für die Anzeige von dem Fall eines Thieres an den Eigenthümer entrichten und dasselbe unentgeldlich abholen, bald muß derselbe eine gewisse Summe für das gefallene Thier bezahlen. Der Fall, daß der Eigenthümer nicht nur das gefallene Thier dem Kleemeister unentgeldlich abtreten mußte, sondern auch noch einen Lohn für das Abhohlen zu bezahlen hatte, ist meines Wissens größtentheils aufgehoben. Die unentgeldliche Abholung und Benützung der gefallenen Thiere Seitens der Kleemeister, findet statt in den Oberämtern Gmünd, Göppingen, Calw, Giengen, O.-A. Heidenheim ꝛc. Einen Lohn anzusprechen für das Abhohlen hat der Kleemeister in Tettnang, Mergentheim, Leonberg u. s. w., muß dagegen dem Eigenthümer die Haut überlassen. Ersterer hat diese Verpflichtung aber nur bei Oberamts-Angehörigen, erhält aber dafür von Letzterem 36 kr. für das Abhäuten und Zerlegen des Cadavers; der Kleemeister im O.-A. Mergentheim erhält nach einem Amtsversammlungsbeschluß vom Jahr 1832

a) von einem gefallenen Pferde, die Haut, der Knecht 24 kr. Trinkgeld, und wenn es schon beschlagen ist, 2 Eisen;

b) von einem Ochsen 1 fl. 30 kr., und dem Knecht 24 kr. Trinkgeld;

c) von einer Kuh 1 fl. 15 kr., und 15 kr. Trinkgeld;

d) von einem Kuhkalb oder Stierkalb unter 1½ Jahren, die Haut und 15 kr. Trinkgeld, hat es aber dieses oder höheres Alter, 1 fl. 15 kr. und 18 kr. Trinkgeld;

e) von einem Kalb, Schaf, Schwein, Fohlen oder sonstigem geringen Stück Vieh, die Haut und 15 kr. Trinkgeld.

Ziehen es die Eigenthümer vor, statt den Gebühren und Trinkgeldern den Kleemeistern die Haut zu überlassen, so steht es ihnen frei.

Der Kleemeister in Waiblingen hat einen Lohn, wie er folgt, anzusprechen, wenn er ein gefallenes Thier mit Haut und Haaren verlegen muß, ohne daß er einen Nutzen für sich daraus beziehen kann, für das Verlegen eines Ochsen: 1 fl., einem Rind oder einer Kuh 48 kr., von einem Kalb 24 kr., Schwein 24 kr., Pferde oder Esel 1 fl., Fohlen 48 kr., Hund 24 kr.,

einer Katze 24 kr. Weitere Ansprüche hat er jedoch nicht zu machen.

Der §. 3 der Instruktion für den Kleemeister in Leonberg lautet: die Gebühren des Kleemeisters fürs Abdecken bestehen in Folgendem:

Von einem über 2 Jahr alten Pferd, Ochsen od. Kuh						1 fl. 30 kr.
von 1 bis 2 Jahren .	„	„	„	„	„	1 fl.
unter 1 Jahr . . .	„	„	„	„	„	„ 30 kr.
von Milchkälbern, Böcken, Geisen und Schafen .						„ 10 kr.
von Lämmern und Küzlein						„ 5 kr.,

wenn der Eigenthümer die Haut verlangt; thut er dieses nicht, so darf der Kleemeister auch den vorstehenden Lohn nicht ansprechen, weil er für seine Mühe durch die Haut entschädigt ist.

Von gemästeten Schweinen soll die Hälfte des Schmalzes, und von gutem und geschlachtetem Rindvieh die Hälfte des Unschlitts, dem Eigenthümer des abgezogenen Viehs zufallen.

Der Kleemeister zu Eßlingen hat eine Anzeigegebühr in 5 Entfernungsstufen zu entrichten, im Betrage von 12, 18, 24, 30, 36 kr. und muß das Thier unentgeldlich abholen.

Der Fall endlich, daß der Kleemeister zwar das Pferd unentgeldlich erhält, aber ein Entgeld an den Eigenthümer zu entrichten hat, findet sich in Ulm und Langenau. Der Kleemeister zu Ulm muß für jedes gefallene Pferd in der Stadt 1 fl. 30 kr. und auf dem Lande 30 kr., der zu Langenau für alle 30 kr. bezahlen und das Thier unentgeldlich abholen. Verfasser nahm Veranlassung, dieses Resultat schon früher dem hohen K. Kriegsministerium mitzutheilen, zu dem Behufe, daß die Militärpferde ähnlich verwerthet werden könnten, die der Ulmer Kleemeister höchst wahrscheinlich wie die Kleemeister in den anderen Garnisonen unentgeldlich bezieht. Er glaubte, es stehe in der Befugniß des K. Kriegsministeriums, diese Summe sogar entsprechend zu erhöhen und die Erhebung derselben auf die andern Garnisonen auszudehnen. Ein Resultat blieb jedoch dem Verfasser unbekannt.

Für krepirte Hunde abzuholen, muß meistens, wenn der Eigenthümer ausgemittelt werden kann, der Kleemeister bezahlt

werden, so erhält er in Eßlingen 24 kr., auch bei kleineren anderen Thieren hat er in diesem Falle öfters Bezahlung anzusprechen. Von dem Rindvieh muß er aber in vielen Oberämtern die Haut und oft auch die Hälfte, oder alles Unschlitt gegen eine gewisse Gebühr für das Zerlegen dem Eigenthümer abtreten, z. B. der des Amts-Oberamts Stuttgart 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. Für eine Sektion vorzunehmen (ein Kleemeister!) bezieht derselbe von 6 kr. bis 1 fl. Hundeschauen hat er bald unentgeldlich, bald gegen ein Taggeld von 40 kr. bis 1 fl. 30 kr. beizuwohnen. Bei Epizootien hat er den polizeilichen Anordnungen bald unentgeldlich, bald gegen Belohnung nachzukommen. Wie früher auch dem Kleemeister das Geschirr gehörte, in welchem die Thiere gefallen sind, so gehört demselben gegen jeden Begriff in einigen Oberämtern noch das Beschläg der Pferde zu. Z. B. in Ulm, Langenau, Gmünd, Giengen, Heidenheim u. s. w., nicht anzusprechen hat dasselbe der Kleemeister in Tettnang, Göppingen, Cannstadt u. s. w. Man wird doch nicht auch dazu einen sanitätspolizeilichen Grund aufstellen wollen und zugeben müssen, daß dadurch nur die Einnahmen der Kleemeister zwecklos vermehrt werden. — Wie früher die Kleemeister ausgedehntere Rechte besaßen, so machen sie jetzt noch die Beanspruchung derselben öfters zum Unfug, z. B. auf das Geschirr, besonders Halfter u. s. w.

Außer der Ausbeutung der ihnen eingeräumten Rechte, beziehen Mehrere unter ihnen zum Theil sehr ansehnliche Besoldungen, welche auffallend werden, wenn man sie mit den Wartgeldern der Thierärzte vergleicht, und mit diesen zugleich die ungeschmälertsten Rechte vereinigt findet. Es sind dieß aber meistens schon zu Ende des vorigen oder am Anfange dieses Jahrhunderts bestellte Kleemeister, z. B. der schon im Jahr 1790 angestellte Kleemeister in Giengen, O.-A. Heidenheim, hat 100 fl. Gehalt, außer freier Wohnung, einer Scheuer und Güterbenützung 2c., der zu Ulm hat 50 fl. und für den Fall in der Stadt 15 fl., der Kleemeister in Heidenheim bezieht von den meisten Gemeinden ein jährliches Wartgeld von 30 kr. bis 1 fl., der zu Leonberg hat 7 fl. 30 kr. Besoldung. Außerdem erhielten und erhalten jetzt noch die Kleemeister Naturalbesoldun-

gen an Holz, Früchten und Stroh, so erhält z. B. der zu Calw jährlich 2 Klafter Holz von der Amtskorporation, angeblich zum Verbrennen der Knochen, der frühere Kleemeister in Grötzingen, wie noch viele andere, bezog aus der Staatskasse, Geld 1 fl., Dinkel 4 Scheffel, Haber 5 Scheffel, Stroh 1 Fuder, gemischtes Holz 5 Klafter, Reisach 125 Büschel, was aber zur Staatskasse nach dem Tode desselben eingezogen worden ist. Die Gehalte des Unteramts- und niederen Polizeipersonals wurden im Jahr 1826 und mit diesen die Gehalte der Kleemeister, so weit dieß möglich war, eingezogen.

Das Recht der Kleemeister ist bald Erb-, bald und meistens Personalrecht; als Erbrecht ist dasselbe meistens an gewisse Realitäten gebunden, und insofern Realrecht. Der Schwäbische Merkur vom 6. Jan. 1848 enthält in seiner Beilage die Versteigerung eines Wasenmeistereidienstes zu Stein bei Durlach, dieser wird darin ein Erblehen-Wasenmeistereidienst genannt, und besteht aus 22 Ortschaften und mehreren Höfen. Erbrecht sind viele Kleemeistereien bis jetzt üblicher Weise deßwegen gewesen, weil der Sohn aus Rücksicht dem Vater immer folgte. Bei weitem die meisten bei uns bestehenden, derartigen Rechte sind auf die Person gestellt, die Kleemeister sind aber bald definitiv, bald provisorisch, auf Wohlverhalten oder wie alle Polizeioffizianten nur auf ein Jahr angestellt, in welchem Falle sie sich je am 1. Juli jeden Jahres von Neuem um ihre Stelle zu bewerben haben, oder sie sind auf Wohlverhalten und ¼jährige Kündigung angestellt. Der Rechtsnachweis der älteren Kleemeister ist oft sehr mangelhaft; die in neuerer Zeit Bestellten haben aber meistens Instruktionen, die jedoch zum Theil sehr mangelhaft und unbestimmt sind.

Die Kleemeister werden eigentlich von den Ortsvorstehern der ihnen zugehörigen Orte gewählt, daher meistens dieses die Ortskorporation vornimmt, weßhalb der Kleemeister auch zunächst unter dieser und dem Oberamte steht. Zugleich dürfte den Thierärzten eine größere Rolle als bisher bei der Ueberwachung der Kleemeistereien gegeben werden, und den Kleemeistern nicht so unbedingtes Vertrauen wie bisher zu schenken sein. Die Wahl der

Kleemeister durch die Ortsvorsteher bezeichnet von selbst die später zur Sprache kommende Einrichtung von Lokalkleemeistereien. — Die Kleemeister waren unter Anderen diejenigen, welche sich früher mit der Ausübung der Thierheilkunde und Behandlung der Menschenkrankheiten bald durch natürliche Mittel, bald durch Segensprechen u. s. w. beschäftigten. Es ist deßhalb in der Kleemeistereiinstruktion des Oberamts Cannstadt und Gmünd davor gewarnt und sogar in Letzterer mit harter Leibesstrafe im Uebertretungsfalle gedroht, d. h. natürlich blos vor der Behandlung der Menschen und dem Segensprechen, denn mit der Behandlung der Thierkrankheiten darf sich im Allgemeinen Jeder beschäftigen, und so ist es dem K. Oberamte Aalen bekannt, daß 3 Kleemeister des Oberamts, außer dem in Aalen, die Thierheilkunde ohne Legitimation privatim ausüben. Möge auch diesem zum großen Nachtheile der Landwirthschaft bestehenden Uebelstande, wie die Kleemeistereiprivilegien zum größten Nutzen derselben bald aufgehoben werden.

Außer dem Dienste als Kleemeister, haben dieselben noch Nebendienste (oder ist die Kleemeisterei Nebendienst) als Scharfrichter, Thierarzt und Fleischschauer. Die Stelle eines Henkers oder Scharfrichters war stets mit der eines Kleemeisters verbunden, da die Stelle des Ersten aber besonders honorirt wird, und derselbe besondere Zahlungen für seine Dienstleistungen hat, so sind gewissermaßen beide Stellen von einander unabhängig, und könnten also, nach Aufhebung der Kleemeistereien, auch unabhängig von einander besetzt werden. Daß der Kleemeister aber zugleich die Stelle eines Thierarztes bekleidet, ist in vielfacher Beziehung unpassend. Der prakticirende Thierarzt, der zugleich Kleemeister ist, muß nothwendig Mißtrauen erregen, wenn man auch in den meisten Fällen keine Ursache dazu haben möchte, dessen ungeachtet kann dem Thierbesitzer die Frage nicht verargt werden, was ist dem behandelnden Thierarzt lieber, der Tod oder die Gesundheit meines Thieres? wenn ich auch überzeugt bin, daß der Mehrzahl Thierärzte der Tod eines Thieres nicht erfreulich ist, indem man seine Fähigkeiten nur zu gern darnach beurtheilt. Unzulässig und unpassend ist es aber,

besonders, wenn ein Oberamtsthierarzt zugleich Kleemeister ist, wie z. B. in Aalen; welchen Zweifeln kann man hier Raum geben in gerichtlichen Fällen, bei streitigen Fällen der Fleischschau u. s. w.? Der hiegegen geltend gemachte Einwurf, die Gelegenheit zur weiteren Ausbildung der Thierärzte, wenn sie zugleich Kleemeister sind, wiegt die für die Trennung sprechenden Gründe einmal nicht auf, andererseits wird der Thierarzt, so oft als es beliebt, Gelegenheit zu Sektionen erhalten. Die unpassendste von allen Nebenstellen eines Kleemeisters dürfte aber die eines Fleischschauers, wie z. B. in Aalen, Möhringen, O.A. Stuttgart sein, besonders wenn mit diesen beiden Stellen noch die eines Oberamtsthierarztes, wie z. B. in Aalen, verbunden ist, und ich überlasse es einem Jeden, hiezu die Randglossen zu machen.

Schließend muß eines Erlasses der Königlichen Kreisregierung in Ludwigsburg wörtlich erwähnt werden, in dem es unter Anderm heißt: Der Ankauf und die Benützung nicht eßbarer, lebendiger Thiere und ihrer einzelnen Theile ist durch kein Gesetz verboten, es sind daher die Eigenthümer solcher Thiere im Allgemeinen nicht gehindert, hievon einen beliebigen Gebrauch zu machen, auch stehen hier die Befugnisse der zum Hinwegschaffen gefallener oder kranker Thiere ordentlicher Weise bestellten Kleemeister um so weniger im Wege, als diese selbst in den Fällen der letzteren Art keine ausschließlichen Ansprüche an die todten Thiere haben, wie denn deren Ueberlassung in der Regel nur die Stelle der Belohnung für die dießfälligen Bemühungen der Kleemeister vertritt, und die Eigenthümer die Wahl haben, ob sie einzelne Theile, wie z. B. Haut, Haare rc. zurückbehalten und den Letzteren für seine Bemühungen auf eine andere Art belohnen wollen, wogegen die Polizeibehörde verpflichtet ist, bei ansteckenden Seuchen die Benützung kranker oder der Ansteckung verdächtiger Thiere ganz oder theilweise zu verbieten, sondern sie hat auch noch den Bestimmungen der Gewerbeordnung Art. 4 b und e. die geeignete Anordnung zu treffen, daß hiebei weder die Gesundheit des

Eigenthümers und seinen Hausangehörigen oder dritter gefährdet, noch den Letztern Eckel und Unlust bereitet werde."

Vergleicht man diesen hohen Erlaß der K. Kreisregierung in Ludwigsburg mit dem gegenwärtigen Bestande der Kleemeistereien, so wird man sich wundern, daß man nicht schon bälder darauf hinwirkte, demselben im ganzen Umfange Nachachtung zu verschaffen. Es wird dieser Erlaß manchem Thierbesitzer Aufschluß gewähren, und Anhaltspunkte für vorkommende Fälle an die Hand geben.

Drittes Kapitel.

Die Dienstleistungen der Kleemeister und die Befähigung dazu.

Die Kleemeistereien sind Polizei-Institute, die ursprünglich den Zweck hatten, die Cadaver von Thieren aus dem Wege zu schaffen und zu verscharren, es liegt also ein sanitätspolizeilicher Zweck zu Grunde. Es hat sich dieser ursprüngliche Zweck aber dahin geändert, daß die aus dem Wege geschafften Cadaver von den Kleemeistern benützt werden, denselben daher die genannten Privilegien zwecklos eingeräumt sind. Der sanitätspolizeiliche Zweck der Kleemeistereien ist zunächst, durch Wegräumung der Cadaver schädliche Ausdünstungen zu verhindern, und die Menschen vor Ekel zu bewahren. Der Gesundheitszustand der Kleemeister beweist aber, daß man solchen Befürchtungen nicht zu großen Raum geben dürfe, was auch das Schlachthaus, die Schweinemetzgerhöfe und der Nesenbach in Stuttgart unter Umständen beweisen könnten. Es wird ferner nicht bestritten werden wollen, daß mehrere Cadaver schädlicher für die Luft werden können, als ein Einzelner. Dagegen könnte bei der bestehenden Unkenntniß der Kleemeister, sofern sie nicht Thierärzte oder mit den nöthigen Kenntnissen ausgerüstet sind, gerade das Führen der Cadaver in die Kleemeistereien Anlaß zu Verschleppung von Krankheiten, Bereitung von Ekel, Ansteckung der Kleemeister veranlassen, und somit das sanitätspolizeiliche Interesse geradezu gefährden, anstatt wahren.

Zu Kleemeistern wurden angestellt: Thierärzte, Metzger, Bauern, Schreiner, Leimsieder, Waldschützen, Schmide, Schäfer u. s. w. Man wird die nothwendig stattfindende Verschiedenheit der Befähigung hieraus zugestehen. Zur Befähigung der Kleemeister, um die ihnen aufgetragenen Dienstleistungen gewissenhaft und zweckmäßig auszuführen, gehören nicht die Kenntnisse eines Thierarztes, noch reichen die eines Metzgers, Leimsieders oder Schmids hin, noch können Bauern u. s. w. solche haben, sondern es gehört dazu, um den weiteren Zweck, Seuchen zu verhüten, zu erfüllen:

1) Kenntniß der Eingeweide im gesunden Zustande;

2) Kenntniß der Hauptterscheinungen von Seuchen, und was Verdacht dazu erregen kann;

3) einige Kenntnisse über die veterinärpolizeilichen Bestimmungen und

4) die Fähigkeit, eine Sektion auf kunstgemäße Weise auszuführen.

In Preußen besteht ein „Reglement für die Prüfung der Abdecker“ folgenden Inhalts:

§. 1. Wer zur Prüfung als Abdecker zugelassen zu werden wünscht, hat sich dieserhalb bei der betreffenden Königl. Regierung, unter Einreichung eines von seiner Ortsobrigkeit ausgestellten Attestes über seine sittliche Führung während der letzten zwei Jahre, schriftlich zu melden.

§. 2. Die Königl. Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommission an, bei welcher sich der Examinandus zu melden, und um Anberaumung eines Termins zu bitten hat.

§. 3. Die Prüfungskommission besteht aus dem Departements- oder einem Kreisthierarzte, dem Landrathe oder einem von diesem zu ernennenden Stellvertreter.

§. 4. Der Departements- oder Kreisthierarzt führt die Verhandlung über den Gang der Prüfung.

§. 5. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Theil.

§. 6. Bei der Prüfung der theoretischen Kenntnisse des Examinandus ist zu erforschen:

1) ob derselbe lesen und schreiben könne;
2) ob er allgemeine Kenntnisse des Thierkörpers, namentlich der Eingeweide desselben im gesunden Zustande, besitze;
3) ob er die wichtigeren, der in der Umgegend vorkommenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten, nach ihren Haupterscheinungen am todten Thiere kenne und mindestens zu unterscheiden wisse, welche Umstände Verdacht erregen;
4) ob er mit den veterinär-polizeilichen Bestimmungen, so weit sie die Ausübung seines Gewerbes anlangen, bekannt sei.

§. 7. Zur Erforschung der praktischen Geschicklichkeit muß von dem zu Prüfenden eine Obduktion gemacht werden, wobei er die sich etwa findenden Abweichungen von dem gesunden Zustande zu bezeichnen und im Allgemeinen zu deuten hat.

§. 8. Das Protokoll wird sodann mit der Schlußcensur: „bestanden" oder „nicht bestanden" versehen, von der Kommission unterschrieben und der Königl. Regierung zur Veranlassung des Weiteren eingereicht.

Berlin, den 29. September 1846.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.	Der Minister des Innern.
In Abwesenheit und im Auftrage:	Im Auftrage:
Klug.	v. Manteuffel.

Auf diese Weise kann man überzeugt sein, daß der etwas ängstlich ausgesprochene, sanitäts-polizeiliche Zweck wirklich gewahrt ist, aber auch in Preußen und in vielen andern Ländern sind die Privilegien der Kleemeister beschränkt oder aufgehoben, und es gelten diese Bestimmungen nur für die, welche noch im vollen Besitz ihrer Privilegien sind. Außerdem ist in einigen größeren Städten den Kleemeistern die Straßenreinigung, das Leeren der Kloaken u. s. w. angewiesen. An vielen Orten wird aber gestrebt, so auch in Preußen, Sachsen ꝛc., die Kleemeisterei-Privilegien aufzuheben, oder wie andere Lasten, die noch auf der Landwirthschaft ruhen, als Feudal-, Bann- und andere Rechte, so auch die Kleemeistereiprivilegien, als mit dem wahren

Rechte nicht im Einklang stehend, aufzuheben. Möge man auch bei uns kräftig dahin wirken, die Privilegien der Kleemeister aufzuheben oder doch wenigstens vorerst zeitgemäß zu beschränken, besonders in einer Zeit, wo man sich von allem unnützen alt Hergebrachten mit Recht loszumachen sucht.

Wir haben bisher gesehen, daß die hauptsächlichsten Dienste darin bestehen, dem Thierbesitzer auf eine ungegründete, hergebrachte (in frühern Verhältnissen wohl begründet gewesene) Weise den Nutzen, den er aus seinem rechtlich lebend erworbenen Thiere auch noch nach dem Tode aus demselben zu ziehen vermöchte, zu schmälern oder ganz zu entziehen, und nebenbei noch Privilegien in Anspruch zu nehmen, wozu gar kein Grund vorhanden ist, und aus dem Beutel der Staatsangehörigen fließt, auf deren Kosten dieselben also unzweckmäßiger Weise erhalten werden, um in gesicherter Existenz unter dem Vorwand der Nothwendigkeit ungestört leben zu können. Ein Vergleich der bisher gewonnenen Resultate mit den übrigen Gewerben wird sicher Jedem Veranlassung geben, sein Möglichstes dazu beizutragen, daß die Kleemeistereiprivilegien beschränkt, oder besser noch ganz aufgehoben werden.

Dritter Abschnitt.

Vorschläge zur Aufhebung der Kleemeistereiprivilegien nach bisher gewonnenen Resultaten.

Erstes Kapitel.

Zusammenstellung der bisher gewonnenen Resultate.

Wir haben nun gefunden, auf welch' manchfache Weise sich die Ueberreste unserer Hausthiere verwenden und verwerthen lassen; wie das Fleisch geschlachteter und gesunder Pferde so gut als das geschlachteter Rinder u. s. w. zur menschlichen Nahrung, so wie dieses und das der mit gewissen, bezeichneten Krankheiten behafteten Pferde zur Fütterung der Schweine, Hunde und des Hausgeflügels, wie alle thierische Ueberreste zu technischen Zwecken oder als Düngungsmaterialien verwendet werden können; welchen Werth die Verwendungsarten der thierischen Ueberreste haben, wenn die Kleemeistereiprivilegien aufgehoben sind und das Pferdefleisch in die Reihe der gewöhnlichen Nahrungsmittel der Menschen gestellt ist. Wir haben erkannt, daß die frühern Verhältnisse, durch die die Kleemeistereiprivilegien in's Leben gerufen worden sind, nicht mehr existiren, d. h. wir haben gelernt, auch die Ueberreste gefallener Thiere zu benützen, also es nicht mehr nöthig ist, sie zu verscharren; daß bei einer großen Anzahl von Leuten das Vorurtheil gegen das Berühren der thierischen Cadaver verschwunden ist, und daß die Dienstleistungen der Kleemeister einzig und allein darin bestehen, dem Thierbesitzer die Nützung seiner gefallenen, lebendig rechtlich erworbenen Thiere zwecklos zu entziehen und

in ihrem Nutzen zu verwenden, um ohne Arbeit auf Kosten der Thierbesitzer ruhig zu leben. Für das Zerlegen der Cadaver u. s. w. werden dieselben aber meistens bald zu bequem, und sie halten sich dazu Knechte, welche ebenfalls aus dem Beutel des oft sehr armen Hausthier- besonders Pferdebesitzers bezahlt werden, wenn auch nicht direkt.

Es fragt sich nun zunächst:

1) ob die Kleemeistereien im Allgemeinen nöthig oder zweckmäßig sind, oder

2) ob dieselben durch zweckmäßige Einrichtungen auf eine andere Art ersetzt werden können, und

3) wie sich das sanitäts-polizeiliche Interesse auf eine andere Weise wahren läßt, das durch die Kleemeistereien beabsichtigt wird.

Daß die Kleemeistereien weder nöthig noch zweckmäßig sind, geht aus dem Bisherigen zur Genüge hervor, und es herrscht hierüber bei den Landwirthen ꝛc. auch nur eine Stimme, daß aber dieselben zum großen Nachtheile des Staates überhaupt und der Landwirthschaft insbesondere bestehen, geht eben daraus hervor und wird nicht bestritten werden wollen. Ist aber ein Institut weder nöthig noch zweckmäßig, so ist es in gewisser Beziehung schädlich, und man hat auf dessen Abschaffung allen Grund, Bedacht zu nehmen, so auch auf die der Kleemeistereien. Natürlich müssen hiebei die nöthigen Rücksichten genommen werden. Daß das Kleemeisterei-Institut auf eine andere Weise ersetzt werden, und dabei das sanitäts-polizeiliche Interesse gewahrt werden könne, wird kaum näher zu erwähnen sein; ersteres zu zeigen wird Aufgabe des nächstfolgenden Kapitels sein, wie Letzteres sich auf dem Wege der Verordnung unter Strafandrohung, wie in vielen ähnlichen Fällen, leicht erreichen läßt.

Zweites Kapitel.

Vorschläge zur Aufhebung der Kleemeistereiprivilegien an sich.

Zu gänzlichen Aufhebung der Kleemeistereiprivilegien dürfte meines Erachtens vorerst die Beschränkung derselben erfolgen, und mit dieser gradatim bis zur Erreichung jener fortzufahren sein, wodurch die Nachtheile einer plötzlichen Aufhebung verhindert, und die Thierbesitzer nach und nach an die Selbstbenützung ihrer Thiercadaver gewöhnt würden. Die Geschichte des Kleemeistereiwesens zeigt auch deutlich, wie die Kleemeistereiprivilegien gradatim beschränkt worden sind mit der Zunahme der Verwendbarkeit der thierischen Ueberreste, was ein Vergleich der in jüngerer mit den in früherer Zeit angestellten Kleemeistern zur Genüge beweist, obwohl auch umgekehrt Fälle vorgekommen sind in Folge zu großer Aengstlichkeit Einzelner und aus andern hier nicht zu erwähnenden Verhältnissen.

Auf erster Stufe der Beschränkung der Kleemeistereiprivilegien würde damit zu beginnen sein, daß man die Besoldungen, Wartgelder u. dgl. der Kleemeister, welche Letztere noch beziehen, einzöge, und dieß dadurch möglich machte, daß man die betreffenden Kleemeister diejenigen Urkunden vorlegen ließe, mit welchen sie ihre Ansprüche auf erwähnte Emolumente begründen könnten, und dieselben in Beziehung ihrer Vollständigkeit und Rechtsgültigkeit einer Prüfung von Sachverständigen unterwerfen würde. Es muß hier erwähnt werden, daß diese Urkunden den letzteren Ansprüchen gar nicht oder nur mangelhaft entsprechen, oder die Kleemeister solche gar nicht besitzen, und dabei noch selbst einer Instruktion ermangeln. Diejenigen Kleemeister, welche diesen Anforderungen vollständig genügen könnten, würden mit ihren Besoldungen u. s. w., mit einem geringeren Betrag derselben — einer Art Pension — abzufinden sein, wozu man, meines Erachtens, vollkommen in seinem Rechte ist, wenn man voraussetzt, daß der betreffende Kleemeister ein entbehrlicher Diener ist; oder es könnte dieß durch eine Ablösung, wenn nicht ein baldiges Freiwerden der Stelle durch den Tod des Inhabers zu er-

warten ist, von Seiten der Betheiligten bewirkt werden. Denjenigen Kleemeistern aber, welche den erwähnten Anforderungen entweder gar nicht oder nur mangelhaft zu entsprechen wüßten, würden die Besoldungen, Wartgelder ꝛc. sofort zu entziehen sein. Ebenso würde man natürlich mit Naturalbesoldungen und ähnlichen Bezügen verfahren.

Auf zweiter Stufe der Beschränkung der Kleemeisterei-Privilegien würde mit der Nutznießung von Gebäuden, Gütern u. s. w. ähnlich wie mit den Besoldungen der Kleemeister zu verfahren sein; im Falle des mangelnden oder mangelhaften Nachweises ihrer Ansprüche auf solche, würden diese Liegenschaften gegen eine entsprechende Pachtsumme dem Kleemeister überlassen bleiben, was sich aber nur auf die zur Ausübung seines Gewerbes nöthigen Liegenschaften ausdehnen dürfte, denn die weitern Liegenschaften würden sofort zu veräußern sein. Diejenigen Kleemeister, welche auf Wohlverhalten und, wie andere Polizeioffizianten, nur auf ein Jahr angestellt sind, und sich je am 1. Juli von Neuem um ihre Stelle zu bewerben haben, würden Aehnlichem zu unterwerfen sein, d. h. es wären denselben die Fallhütten, Wohnungen, Güter u. s. w. gegen jährliche Pachtsumme zu überlassen, so lange, bis man es für gut fände, die Kleemeistereien ganz aufzuheben, wo dann diese Liegenschaften verkauft werden könnten.

Auf dritter Stufe würden alle Beiträge zum Knechtslohn aufzuheben und den Kleemeistern aufzugeben sein, die ihnen angewiesenen oder eigenen Gebäude selbst im Stande zu erhalten, für ihre Wohnungen selbst zu sorgen, d. h. es wären denselben die Miethentschädigungen, wie sie Einige noch anzusprechen haben, zu entziehen, ihre Fallkärren und andere Utensilien hätten sie selbst anzuschaffen und zu erhalten, wie auch für das Futter und die Anschaffung ihrer Pferde selbst zu sorgen, d. h. die Naturalbezüge und Beiträge wären zu diesem Behufe aufzuheben, die Brennholzbezüge einzuziehen u. dgl. *).

*) Die früheren Kleemeister in Stuttgart sollen für jedes gefallene Pferd, welches sie im Königl. Leibstalle abholten, 1 Simri Hafer bezogen

Auf vierter Stufe der Beschränkung sollte verfügt werden, daß nicht bloß die Haut und ein Theil des Unschlitts gefallenen Rindviehes, und ein Theil des Fetts gefallener Schweine gegen eine gewisse, immerhin hohe Entschädigung an den Kleemeister, von den Eigenthümern, wie in einigen Oberämtern, benützt werden dürften, sondern daß der Besitzer der gefallenen Thiere, insofern sie nicht wegen ansteckender Krankheiten auf der Ortsmarkung zu verscharren wären, ganz nach Gutdünken, natürlich unter Einhaltung der betreffenden Polizeiverordnungen, ganz verwenden darf, und somit genannte Entschädigungen der Kleemeister ersparen könnte. Es wäre dieß vorerst auf alle Thiere, einstweilen ausgenommen das Pferd, auszudehnen, und zugleich dem Besitzer zu gestatten, wenigstens die Hufeisen von den Hufen der gefallenen Pferde abnehmen zu dürfen, wie es in einigen Oberämtern bereits der Fall ist, indem sich nicht absehen läßt, wie der entgegengesetzte Fall zu rechtfertigen ist.

Wir wären nun auf der Stufe angelangt, auf welcher der Kleemeister gar kein Recht mehr hätte, als das, alle gefallenen, aber auch nur die gefallenen Pferde in seinem Nutzen zu verwenden, aber ohne Entschädigung abzuholen, dagegen aber auch nichts dafür zu bezahlen hätte, die Anzeigegebühr für den Fall eingeschlossen.

Wir haben aber im ersten Abschnitt kennen gelernt, daß das Fleisch geschlachteter, gesunder Pferde eben so gut als das Rind-, Schwein- und anderes Fleisch zur menschlichen Nahrung dienen kann, wir haben gefunden, wie dasselbe als Futter für gewisse Hausthiere dienen kann, und wie alle thierischen Ueberreste unserer Hausthiere vortheilhaft, wenigstens zu technischen Zwecken, benützt werden können, wenn sie nicht an ansteckenden Krankheiten krepirt sind, in letzterem Falle die Haut rotzkranker Pferde ausgenommen. Die Beschränkung der Kleemeistereipri-

---

haben; ebenso war es früher gebräuchlich, die Pferde des Kleemeisters, wenn er ein gefallenes Pferd abholte, zu füttern, und denselben selbst oder seinen Knecht außerdem noch zu bewirthen.

vilegien muß sich also noch weiter ausdehnen, respective es müssen dieselben ganz aufgehoben werden, d. h. es ist dem Thierbesitzer zuzugestehen, daß er seine krepirten Pferde nach Gutdünken in seinem Nutzen verwenden darf, in so weit es nicht für nöthig befunden wird, dieselben wegen ansteckender Krankheiten von Polizei wegen zu verscharren, wie es in diesem Falle auch mit dem Rindvieh geschieht.

Zur Aufhebung der jetzt bestehenden Kleemeistereien wären nun drei Vorschläge zu machen, nämlich:

1) es sind die Kleemeistereien, nachdem die Besoldungen, Wartgelder, Naturalbezüge u. s. w. aufgehoben und überhaupt der Staat und die Amtskörperschaften, so wie die Thierbesitzer von allen Lasten befreit sind, und nachdem festgestellt worden ist, daß der Kleemeister blos die gefallenen Pferde zu beziehen hat — gegen eine angemessene Summe zu verpachten, oder

2) eine Scala festzustellen, nach welcher der Kleemeister die gefallenen Pferde an den Besitzer derselben zu bezahlen hat; dabei müßte aber dem Thierbesitzer freigestellt bleiben, die Cadaver zu verkaufen an wen er will, und nebenbei müßte der Fall 1) eintreten, oder

3) was das zweckmäßigste ist, es sind in jedem größeren Orte, oder für mehrere kleine zugleich, Männer aufzustellen, welche die abgängigen Pferde tödten, und diese und die gefallenen für die spätere Verwendung gegen angemessene Belohnung zerlegen und herrichten. Zu diesem Behufe, wie zum Verscharren seuchenkranker Thiere, wofür der Betreffende ebenfalls zu bezahlen ist, müßte man in jedem Ort einen eigenen Platz einräumen, der auch noch zu andern Zwecken dienen könnte, oder es dürfte hiezu sich ganz gut jeder Acker u. s. w. des Besitzers sich eignen. Diese Personen müßten aber nur für den Fall aufgestellt sein, daß der Eigenthümer dem Geschäft sich nicht selbst unterziehen möchte.

Würden die Kleemeistereien im beschränkten Zustand, wie sub. 1) vorgeschlagen, verpachtet, und die Pachtsumme in die

Amtspflege oder Staatskasse fließen, so entstände der Mißstand, daß an dieser auch solche Theil hätten, die dazu gar nicht berechtigt wären, für den Thierbesitzer aber der beabsichtigte Nutzen der Aufhebung der Kleemeistereiprivilegien nicht erreicht würde. Dagegen sind dem Verfasser Leute genug bekannt, die um eine Kleemeisterei unter diesen Verhältnissen nach ihrem Umfange ꝛc. 150 bis 800 fl., inklusive der Benützung der vorhandenen Gebäude, jährlichen Pacht bezahlen würden, woraus eine höchst bedeutende Einnahme erwachsen würde.

Dem wahren Rechte entsprechender scheint es aber zu sein, daß die Kleemeister die gefallenen Pferde den Besitzern derselben nach einer gewissen Scala bezahlen, und es wäre bei Feststellung dieser Scala auf die Größe, Beschaffenheit, Menge des Fettes u. s. w. Rücksicht zu nehmen. Es würden im Allgemeinen drei Classen hiebei hinreichen:

1) Pferde unter $2^1/_2$ Jahren sind von dem Kleemeister mit 3 fl.,
2) Pferde über $2^1/_2$ bis zu 15 Jahren aber sind mit 10 fl., wenn sie besonders fett sind, bis zu 15 und 20 fl., und
3) Pferde über 15 Jahren, wenn sie sich nicht wegen besonders gutem Zustande für die zweite Klasse eignen sollten, sondern im abgetriebenen Zustande sich befinden, oder rotzig sind, 5 respektive 3 fl. zu bezahlen.

Diese Scala ließe sich nach den Zeitverhältnissen ändern, und es müßte hiebei dem Pferdebesitzer jedenfalls vorenthalten bleiben, einzelne Theile seiner Cadaver zu benützen, z. B. die Haut und das Fett, wobei natürlich dem Kleemeister für das Abziehen der Ersteren und Ausnahmen der Letzteren eine Belohnung für den Fall zu Theil werden müßte, als ihm nicht die Benützung der übrigen Theile unentgeldlich überlassen würde, wofür 15 bis 20 Kreuzer hinreichen *). Da der Besitzer das Recht hätte, auf diese Weise seine gefallenen Thiere an jede geeignete Person zu verkaufen, so sollte außer dieser Scala, an

*) Sektionen vorzunehmen, sollte den Kleemeistern wegen ihrer Unkenntniß untersagt werden, und sollten solche blos von Thierärzten gegen angemessene Belohnung vorgenommen werden dürfen.

die der Kleemeister gebunden wäre, das Uebrige der freien Uebereinkunft überlassen bleiben.

Wie schon erwähnt, wäre aber die zweckmäßigste von allen Einrichtungen die Aufstellung von Lokalkleemeistern *), d. h. von Leuten in größeren Orten oder für mehrere kleine zugleich, welche gegen angemessene Belohnung, im Falle der Thierbesitzer seine gefallenen Thiere nicht selbst abziehen, zerlegen und für die Verwendung herrichten wollte, Letzteres vornehmen, für welchen Zweck sich überall Leute genug finden würden. Nach und nach würde dadurch das Vorurtheil gegen dieses Geschäft bei den meisten Thierbesitzern verschwinden, und diese ihm sich selbst unterziehen, wie denn in einzelnen Fällen auch nicht mehr von Bereitung von Eckel die Rede sein könnte. Auf diesem Wege würden sich die Kleemeistereiprivilegien nach und nach am zweckmäßigsten von selbst aufheben.

Wir haben nun gesehen, welcher unberechenbare Nutzen für den Staat im Allgemeinen und den Amtskörperschaften und einzelnen Staatsangehörigen im Besonderen erwachsen würde, wenn die Privilegien der Kleemeister einmal aufgehoben oder nur beschränkt sind. Der daraus entspringende Nutzen besteht:

1) in dem Einzuge deren Besoldungen, Wartgeldern und sonstigen Emolumenten;
2) in dem Einzuge der Naturalbesoldungen und Naturalbezügen derselben;
3) in der Verpachtung, respektive in dem Verkauf der den Kleemeistern zur Nutznießung überwiesenen Gebäude, Fallhütten, Aecker und Wiesen;
4) in der Aufhebung der Beiträge für den Knechtslohn, Miethentschädigung, Erhaltung der angewiesenen oder eigenen Gebäude, Fallkarren und andere Utensilien, Na-

*) Lokalkleemeister sind in einigen Ländern, z. B. Hessen-Homburg, einigen Provinzen Preußens, bereits schon längst aufgestellt, wie in einigen Provinzen Preußens die Privilegien der Kleemeister ganz aufgehoben sind, in andern aber nach den dem Verfasser zugekommenen Privatnachrichten ernstlich mit deren Ablösung, respektive Aufhebung umgegangen wird.

turalbezüge zur Fütterung der Pferde, Geldbeiträge zum Ankauf derselben u. s. w.;

5) in Benützung der Haut und des Fettes der Hausthiere, ausgenommen des Pferdes, und von diesem der Hufeisen, und mit diesem im Zusammenhang stehend in Aufhebung des Unfugs, wo in einzelnen Fällen die Kleemeister eigenmächtig ihre Privilegien dahin ausdehnen, daß sie auch Anspruch auf Geschirrtheile der gefallenen Pferde machen;

6) in Aufhebung der Belohnung und Naturalbezüge der Kleemeister für das Abholen der gefallenen Thiere;

7) in der, unter Umständen ganzen oder theilweisen Benützung der gefallenen Pferde Seitens des Besitzers;

8) in Verminderung oder Aufhebung der Kosten des Staates oder Amtskörperschaften für die Kleemeistereien in Zukunft u. s. w. u. s. w.;

9) in einer Einnahme der Staatskasse durch den Verkauf der gefallenen Gestüts-, Militär- und Marstalls-, der Hofkasse durch den der gefallenen Leibstall- und Privat-Gestütspferde, und der der Pferdebesitzer durch die Veräußerung ihrer gefallenen Pferde.

Die Aufhebung der Kleemeistereien, oder doch wenigstens die Beschränkung derselben, wird deßhalb schon wegen des großen daraus erwachsenden Nutzens gerechtfertigt erscheinen, und verdient jedenfalls alle Beachtung. Sollten wir bald das Glück haben, eine Viehversicherungsanstalt als Staatsanstalt errichtet zu sehen, was für Württemberg von besonderem Interesse wäre *), und viel zur Hebung der Landwirthschaft beitragen würde, so wäre am angemessensten, daß von Seiten dieser Anstalt die gefallenen Thiere veräußert, wie auch von dieser die Behandlung und die Kurkosten der erkrankten Thiere zu übernehmen sein würden, wodurch der Thierheilkunde und der Landwirthschaft der höchst bedeutende Nutzen: „Aufhebung der thierärztlichen Quacksalberei" erwachsen würde, wenn, wie natürlich schon im Interesse einer

*) Worüber Verfasser demnächst eine Broschüre herauszugeben gedenkt.

solchen Anstalt selbst die Behandlung kranker Thiere nur Thierärzten übertragen, und diese Anstalt zur Zwangsanstalt erhoben würde.

Drittes Kapitel.

Ueber sanitäts-polizeiliche Vorschriften, in Betreff der Aufhebung der Kleemeistereien.

Bei der Aufstellung von Lokalkleemeistern sowohl, als bei der gänzlichen Aufhebung der Kleemeistereien sind natürlich gewisse polizeiliche Anordnungen zu treffen, es fragt sich hiebei aber sehr, ob bereits bestehende, in Betreff schädlicher Ausdünstungen, Bereitung von Eckel 2c., nicht ausreichen werden, und ob es mit den schädlichen Ausdünstungen, Eckelbereitung u. s. w. so ängstlich zu nehmen, vorausgesetzt, daß das noch bestehende Vorurtheil nach und nach verschwinde. Der Gesundheitszustand der Kleemeister und der Leute, die sich mit der Verarbeitung animalischer Stoffe abgeben u. s. w., beweisen, daß die Ausdünstung der thierischen Ueberreste unter gewissen Voraussetzungen keineswegs so schädlich ist, wie man zu glauben beliebt. Auch andere Anstalten beweisen dieß, z. B. das Schlachthaus in Mitten der Stadt Stuttgart und in der Nähe kleiner, winklicher Gassen und des übelriechenden Nesenbaches, die Schweinmetzgershöfe in Stuttgart u. dgl., die ohne erweislichen Nachtheil für die Gesundheit des Menschen bestehen, wohl aber demselben unter Umständen Eckel erregen könnten. Ebenso sehen wir Studirende während des ganzen Winterhalbjahres in einem Saale arbeiten, wo oft eine große Anzahl Cadaver beisammen ist, ohne erweislichen Nachtheil für ihre Gesundheit u. s. w. Wenn also eine große Anzahl Cadaver keine schädliche Wirkung auf die Gesundheit des Menschen äußert, so wird dieß in einzelnen Fällen, wie bei der Aufstellung der Lokalkleemeister oder Freigebung der Benützung der thierischen Ueberreste, wo diese Fälle zudem noch an verschiedenen Stellen vorkommen, noch weniger der Fall sein.

In größeren Städten, deren Einwohner gewöhnlich geringen Feldbesitz haben, dürften die Ueberreste, außer der Haut und dem Fette, an zu errichtende Compostbereitungsanstalten abzugeben, oder, wie z. B. die Kleemeisterei in Stuttgart, zu verpachten und eine Scala festzustellen sein, nach welcher die Besitzer gefallener Thiere für diese zu entschädigen sein würden; es würde dieß der Stadtkasse, neben dem Vortheile, der dem Besitzer der gefallenen Thiere zuwächst, noch eine bedeutende Einnahme sichern, was bei den jetzigen Finanzverhältnissen der Stadt wohl zu beachten sein dürfte*).

Die zu erlassenden polizeilichen Verfügungen müßten hauptsächlich bestimmen:

1) Die Dauer der Zeit, während welcher die gefallenen Thiere aus dem Stalle auf die Stelle geschafft werden müßten, wo dieselben abgezogen und für die spätere Verwendung zubereitet würden, wozu die ersten 24 Stunden anzuberaumen sind;
2) die Zeit, in welcher nur die Cadaver auf diese Stelle geschafft werden dürften, wozu der frühe Morgen zu wählen sein dürfte;
3) wie weit diese Stelle von einem bewohnten Gebäude oder einer Straße entfernt sein müßte, wobei 100 Schritte hinreichten;
4) so lange die thierärztliche Praxis Jedem im Allgemeinen erlaubt ist, die Einholung des Gutachtens, resp. Beiziehung eines Thierarztes, wenn das gefallene Thier nicht von einem solchen behandelt worden wäre, und
5) die Anzeige von dem Falle eines Thieres an die Ortsobrigkeit, wenn das Urtheil des Thierarztes die Verscharrung desselben wegen einer ansteckenden Krankheit nothwendig machte.

Dem Thierarzte dürfte für eine solche Begutachtung eine

*) Der Kleemeister in Stuttgart muß die in der K. Thierarzneischule gefallenen Pferde und Hunde mit einer jährlichen, nicht unbedeutenden Summe, welche meines Wissens in letzter Zeit erhöht worden ist, bezahlen.

Belohnung von dem Betrage der Taxe eines Krankenbesuches, und höchstens 30 kr., zukommen, während dem Lokalkleemeister für das ordnungsmäßige Abziehen und Zerlegen des Cadavers eine solche von 48 kr. zu geben sein würde.

Im Uebrigen reichen meines Erachtens die bereits bestehenden Polizeiverordnungen zur Genüge hin, besonders wenn man eine bedeutende Strafe auf Uebertretung legt und die Polizeioffizianten und Thierärzte mit der Controle beauftragt, so wie denselben das Strafdrittel zuerkennt. Ich bin überzeugt, daß das sanitätspolizeiliche Interesse weit besser, als bei der bisherigen Einrichtung der Kleemeisterei gewahrt wäre, welches durch diese geradezu gefährdet wird*). Freilich wäre hiebei zu wünschen, daß mit der Aufhebung der Kleemeistereien auch den Thierärzten größere Anerkennung zu Theil würde, und die Quacksalberei gesetzlich nicht mehr gestattet wäre.

Um aber in das Kleemeistereiwesen unter allen Umständen die in allen Dingen so wünschenswerthe Einheit zu bringen, müssen alle diese Reformen nebst den dießfälligen Verordnungen von dem Ministerium des Innern ausgehen, und wenn auch die Aufhebung der Kleemeistereiprivilegien zunächst im Interesse der Amtskörperschaften liegt, so ist es andrerseits doch wieder im Allgemeinen ein national-ökonomisches Interesse von größter Wichtigkeit, und es haben daher die beantragten Reformen von genannter hohen Stelle auszugehen, wie sie von derselben überhaupt in genaue Erwägung gezogen zu werden verdienen. Wollen wir daher hoffen, daß endlich die Zeit gekommen sei, in der auch das zwecklose, alt hergebrachte, das Mark der Landwirth-

*) Es ist dem Verf. aus Erfahrung bekannt, daß in dem Falle der Kleemeister bloß eine Fallhütte hat und in einem Orte wohnt, diese Fallhütte dazu dient, die gefallenen Thiere zu ihrer Verwerthung zuzurichten und dort aufzubewahren, aber öfters solche Theile in größerer Menge in den Häusern, welche die Kleemeister in den Orten bewohnen, zu finden sind.

schaft aussaugende Institut der Kleemeistereien zum großen Nutzen der Landwirthschaft, der Amtskorporationen und des Staates aufgehoben werde, was wir von den Erwägungen unserer weisen Staatsregierung baldigst erwarten wollen. Wollen aber auch bis dahin die Betheiligten fest an den bestehenden Verordnungen und ihrem Rechte halten, und kräftig jedem Unfuge der Kleemeister begegnen, und so ihr Scherflein zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes beitragen!

Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoehing, C. J. F.

Ueber die Verwendung der thierischen Ueberreste unserer Hausthiere, das Pferdefleisch-Essen u. die Aufhebung der Kleemeistereien

Stuttgart 1848

Oecon. 877 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10295991-8